

Sebastian Schmidt (Hrsg.)

---

**Arme und  
ihre Lebensperspektiven  
in der Frühen Neuzeit**

**Sonderdruck  
2008**



**PETER LANG**

Internationaler Verlag der Wissenschaften

## Inhaltsverzeichnis

Wort des Herausgebers .....	7
ASTIAN SCHMIDT	
Leitung .....	9
ELMUT BRÄUER	
Zugelegte Kinder während der frühen Neuzeit in Obersachsen .....	21
ASTIAN SCHMIDT	
Armut, Fürsorgemaßnahmen und Lebenslaufperspektiven in den deutschen Kurfürstentümern .....	51
DOMAS SOKOLL	
Armut: Mobilität, Kontrolle und Selbstbehauptung im englischen Recht, 1780–1840 .....	85
ROBERT FRANZ	
Anfänge städtischer Armenfürsorge in den südlichen Niederlanden am Beispiel der Stadt Luxemburg: von der spanisch-habsburgischen Herrschaft zum Ende des Grand Empire .....	119
MARTIN SCHEUTZ	
Anträge an den ‚Versamen‘ Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs .....	157
FRANZ DORN	
‚Wer nicht kennt kein Gebot‘. Der Notdiebstahl (›Stehlen in rechter Hungers- not‹) in der frühneuzeitlichen Strafrechtsdogmatik .....	207
ANJA VOLTMER	
Armut in den Kindern des Saturn und dem Kampf mit dem Schicksal – Lebenswege und Überlebensstrategien kleiner Leute im Spiegel von Strafgerichtsakten ...	237
ANJA SCHNABEL-SCHÜLE	
Armut und Frauen. Bedürftigkeit im Rahmen des Kindstötungsdiskurses .....	295
ERHARD AMMERER	
‚Durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt‘. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung – Überlegungen zur Korrelation und Kritik von minimalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahr- hundert .....	311

## Supplikationen an den ›ersamen‹ Rat um Aufnahme ins Bürgerspital. Inklusions- und Exklusionsprozesse am Beispiel der Spitäler von Zwettl und Scheibbs

MARTIN SCHEUTZ

»Es wird vorausgesetzt, daß jeder pfründler seine gebethe gehörig verrichte und überhaupt nach seinem glauben und seinem stande sich betrage.«<sup>1</sup>

»Haben sich sämtliche pfründler, welche sich im bürgerspitale befinden, täglich früh um 6 uhr, mittags um 12 uhr und abends um 6 uhr in dem großen sogenannten mahrzimmer zu versammeln und daselbst gemeinschaftlich ihre gebett mit andacht zu verrichten. Davon sind bloß die kranken ausgenohmen.«<sup>2</sup>

In der Scheibbser Pfarrkirche sollte weiters von den gesunden Spitalsinsassen (Spitaler) täglich eine Messe gehört und an den Sonn- und Feiertagen einer Predigt beigewohnt werden. Zudem hatten sich die Spitalsbewohner zweimal täglich (um 10.00 und um 16.00 Uhr) im Betsaal des Hauses zum »gemeinschaftlichen gebethe« und zum dreimaligen englischen Gruß<sup>3</sup> zu versammeln, »nachlässigkeiten« wurden ausnahmslos mit Strafen geahndet.<sup>4</sup> Auch im 18. und 19. Jahrhundert waren Spitäler also noch »ain gaistlich Haußung und wonung unnder anndern geistlichen gütern«, wie es in der Spitalsordnung von 1512 für das Salzburger Bürgerspital heißt.<sup>5</sup> Die hohe Gebetsleistung und die täglichen Messbesuche

1 Stadtarchiv (StA) Scheibbs (ohne Dokumentennummer): Hausgesetz für die Pfründler des Armenhauses Parz § 1 (Kopie im Stadtarchiv, Original im Pensionistenheim Scheibbs, 19. Jh.), im Folgenden ›Hausgesetz Parz‹.

2 StA Zwettl, Karton 11: Verhaltensmaßregeln für die pfründler in dem bürgerspital der landesfürstlichen stadt Zwettl, 1828, § 1, im Folgenden ›Verhaltensmaßregeln Zwettl‹.

3 Zu den Gebeten vgl. etwa HOFMANN, Siegfried: Die Regeln des Hl.-Geist-Spitals in Ingolstadt von 1580 und 1724/30 – Zeugnisse gegenreformatorischen und barocken Denkens. In: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 102/103 (1993/1994), S. 343–368, hier S. 353; vgl. auch die Spitalsordnung von Hall (6. Juni 1553), die im Wesentlichen eine Speisenordnung ist, in MOSER, Heinz: Vom Heilig Geist Spital zum Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol. Hall in Tirol 1997, S. 620–625; TREYER, Ingrid: Leben im städtischen Spital vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dipl. Wien 1996, S. 52–60.

4 Hausgesetz Parz (wie Anm. 1), § 3.

5 STADLER, Georg: Das Alte Salzburger Bürgerspital. 1. Teil: Von der Gründung 1327 bis zur Zeit der Aufklärung. In: Jahresschrift Salzburger Museum Carolino Augusteum 25/26 – 1979/80 (1981), S. 1–142, hier S. 49 (Spitalsordnung von 1512, S. 49–53).

als Tausch und Gegengabe für die Stiftungen und Sachleistungen waren Charakteristika der frühneuzeitlichen, als ›Hort der Memoria‹ verstandenen Spitäler,<sup>6</sup> mitunter überreichte man den neuen Spitalsinsassen bei der Aufnahme sogar Rosenkränze.<sup>7</sup> In Pest- und Notzeiten wurden zudem, ähnlich wie in Klöstern, häufig Bet- und Bußtage abgehalten, um den strafenden Gott gemäß den gängigen, zeitgenössischen Vorstellungen zu besänftigen.<sup>8</sup> Die beiden hier exemplarisch gewählten Hausordnungen (*Hausgesetz* des Armenhauses Parz bei Scheibbs aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; *Verhaltensregeln* für Pfründner im Bürgerspital in Zwettl aus 1828) aus dem 19. Jahrhundert beginnen, textlich unabhängig voneinander, nahezu gleichlautend. Das gemeinsame Gebet war der wichtigste und wohl auch deshalb am Anfang abgehandelte Punkt dieser beiden normativen Texte. Nahezu gleichlautend waren auch die Bestimmungen über die »ordnung, reinlichkeit, niechternheit und gegenseitige verträglichkeit«,<sup>9</sup> wobei man in Parz detailliertere Vorstellungen hatte. »Wenn

6 WATZKA, Carlos: Arme, Kranke, Verrückte. Hospitäler und Krankenhäuser in der Steiermark vom 16. bis zum 18. Jahrhundert und ihre Bedeutung für den Umgang mit psychisch Kranken (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Bd. 36). Graz 2007, S. 110f.; WEISS, Alfred Stefan: »Aus Unglück arm geworden.« Lebensbedingungen in Bürgerspitälern während der frühen Neuzeit (mit einem Ausblick ins 19. Jahrhundert). In: BRÄUER, Helmut (Hg.): Arme – ohne Chance? Kommunale Armut und Armutsbekämpfung vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Leipzig 2004, S. 191–221, hier S. 219. Im Jahr 1809 wies das Salzburger Bürgerspital 970 Jahresmessen und 93 Nebenmessen auf: STADLER, Das Alte Salzburger Bürgerspital, 1. Teil (wie Anm. 5), S. 80–86.

7 TROPPEL, Christine: Geschichte des Bürgerspitals St. Jakob. In: KÖRNER, Günther (Hg.): 750 Jahre Stadt Völkermarkt. Völkermarkt 2001, S. 121–132, hier S. 124. Die Gebetsleistung war von der barocken Frömmigkeit beeinflusst, so mussten die Eisenerzer Spitalsinsassen ab 1757 jeden Freitag um 9 Uhr einer Messe am Kalvarienberg beiwohnen, täglich mussten für die Stifter drei Rosenkränze in der Spitalskapelle gebetet werden, KLOIBHOFER, Sandra: Das Bürgerspital von Eisenerz. Dipl. Graz 1993, S. 143 f.

8 VLASATY, Friedrich: Das Spital in der steirischen Geschichte von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Diss. Graz 1950, S. 96. Zu diesem Diskurs (Strafgericht) am Beispiel der Pest WERFRING, Johann: Der Ursprung der Pestilenz. Zur Ätiologie der Pest im loimographischen Diskurs der frühen Neuzeit (Medizin, Kultur und Gesellschaft, Bd. 2). 2. Aufl. Wien 1999, S. 30–82. Zu Bettagen in Klöstern SCHNEIDER, Christine: Kloster als Lebensform. Der Wiener Ursulinenkonvent in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1740–1790) (L'homme Schriften, Bd. 11). Wien 2005, S. 255 f.

9 Verhaltensmaßregeln Zwettl (wie Anm. 2) § 9: »Wer wegen trunkenheit, unreinlichkeit, unverträglich, ungehorsam gegen den spitalverwalter oder wegen

auch alle arm sind, darf doch niemand zerlumpt und zerrissen aussehen, die kleidung muß reinlich, gesicht und hände täglich gewaschen und die haare gekämmt sein (auf dieses wird der armenvater hauptsächlich sehen).«<sup>10</sup> Während des Tages durfte kein gesunder Spitalsinsasse im Bett verbleiben, beim Aus- und Ankleiden hatte »aller anstand und schamhaftigkeit beobachtet zu werden.«<sup>11</sup> Die stets geforderte Reinlichkeit der Häuser, der Zimmer, der Nachttöpfe und Leibstühle – Putzen sollten die Pfründner bzw. ausgewählte, vermutlich im Turnus wechselnde Insassen nach Möglichkeit selbst – war ein wichtiges, auf Qualitätsmanagement zielendes Thema der Ordnungen.<sup>12</sup> Die Betten sollten zudem in bestimmten Abständen an die Sonne gebracht, gut ausgeklopft und das »bettstroh« ausgewechselt werden. Ausgewählte Pfründner hatten zudem jeden Samstag bei den Eingängen des Spitals und den Stiegenaufgängen einen »wisch« als Schmutzabstreifer zu deponieren.<sup>13</sup> Gleichlautend, wenn

sonstiger außerachtlassung dieser verhaltens regeln dem magistrat angezeigt wird, der wird das erstemahl mit vermindering seiner pfündler portion, das zweyte mahl aber mit gänzlicher entfernung aus dem bürgerspitale bestraft. «

10 Hausgesetz Parz (wie Anm. 1) § 7.

11 Hausgesetz Parz (wie Anm. 1) § 12.

12 Hausgesetz Parz (wie Anm. 1) § 8, 17–19: »8. Die gänge des hauses die stiegen und wohnzimmer müssen gleichfalls stets reinlich gehalten werden, in den gängen darf nichts liegen, in den zimmern auf dem fußboden, auf den tischen, sesseln, kästen und fenstergesimsen nichts gestellt, auch ohne ausdrückliche erlaubniß keine nägeln in die wände geschlagen werden. Zur aufbewahrung der truchen und anderer gegenstände sind die holzschuppen, der keller, die speisekästen, die schublackästen und tischladen angewiesen. Mehr als eine truhe zu halten, wird ohne ausdrückliche erlaubniß des armenvaters nicht gestattet. [...] 17. Jedes bewohnte zimmer muß von der dazu bestimmten pfründlern täglich rein ausgekehrt, tische, fenster und stühle mit einem lappen gereinigt, die thüren und fenster geöffnet werden. Die vorhandenen nachttöpfe sind früh morgens sogleich auszutragen und zu reinigen und dürfen vor dem schlafengehen nicht wieder in das zimmer getragen werden. Das wechseln der hemden wird anempfohlen. In sommer soll wenigstens ein fenster die meiste zeit des tages offen stehen. Im wohnzimmer sollen keine hütten, sondern die kappen getragen werden. 18. [Für] die bettliegerige kranke sind leibstühle vorhanden und können an die seite des krankenbettes gestellt werden, hiebei wird reinlichkeit besonders empfohlen. 19. Jedes zimmer ist von der dazu bestimmten pfründerlin in jeder woche und zwar jeden samstag schön auszureiben. Ist das zimmer dan trocken geworden, so wird der sand abgekehrt und die spucktrüherl werden mit frischen sägespänen gefüllt. Deßgleichen sind die gänge jeden samstag von der eigens dazu bestimmten pfründerlin mit nassen sägespänen zu reinigen und die spucktrüherl, wo es noth thut, zu füllen.« TREYER, *Leben* (wie Anm. 3), S. 88–92.

13 Hausgesetz Parz (wie Anm. 1) § 20–23.

auch unterschiedlich detailliert ausgeführt, waren auch die Gebote, dem direkten Vorgesetzten im Spital (in Zwettel der Spitalsmeier/-verwalter, in Scheibbs der Hausmeister) gehorsam zu sein und dessen Vorgaben zu beachten. Die Nüchternheit schloss nicht nur ein Verbot des Alkohols ein, auch das in den österreichischen Ländern ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezeugte »starke tabakrauchen«<sup>14</sup> war verboten; Rauchen in der Nähe von Holz sollte aus feuerpolizeilichen Gründen gänzlich unterbunden werden.

Ein wichtiger Punkt, der ebenso in diesen beiden vermutlich mehrmals pro Jahr verlesenen und im Haus angeschlagenen Ordnungen<sup>15</sup> angesprochen wird, war die Sparsamkeit im Umgang mit Brennholz. Das »verschwenderische brennen auf den herdstellen, das übermäßige heitzen der zimmer«, die nur gemeinsam und einmal pro Woche zu erfolgende Beheizung des Waschkessels waren gleichermaßen Gebote wie Monita der Aufsichtsbehörden. In den Wintermonaten sollte etwa in Zwettl nur die große Stube von sechs Uhr morgens an bis abends beheizt werden, die kleinen Schlafkammern durften dagegen nur am Morgen beheizt werden.<sup>16</sup>

14 Hausgesetz Parz § 14 (Rauchverbot), Parz (wie Anm. 1) § 9 (Alkoholverbot); SANDGRUBER, Roman: Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Bd. 15). München 1982, S. 211; KÜHNE, Andreas: Essen und Trinken in Süddeutschland. Das Regensburger St. Katharinenhospital in der Frühen Neuzeit (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, Bd. 8). Regensburg 2006, S. 274–276.

15 S. als Beispiel KÜHNE, Essen und Trinken (wie Anm. 14), S. 59; HOFMANN, Die Regeln des Hl.-Geist-Spitals (wie Anm. 3), S. 354.

16 Hausgesetz Parz (wie Anm. 1) § 16: »Mit dem brennholz muß sparsam umgegangen werden. Das unnöthige und verschwenderische brennen auf den herdstellen, das übermäßige heitzen der zimmer wird nicht gestattet«; Verhaltensmaßregeln Zwettl (wie Anm. 2): »2<sup>ten</sup> Wird dem spitals individuen eine größere sparsamkeit mit dem brennholze anempfohlen und daher aufgetragen, daß die reinigung der wäsche nur einmal in jeder woche und zwar gemeinschaftlich vorgenommen werde, zu welchem ende der waschkessel auch nur einmahl in jeder woche gehitzt werden darf. Die bisher für einzelne personen und zwar in verschiedenen zwischenräumen vorgenommene reinigung der wäsche wird daher von nun an strenge verbothen. 3<sup>ten</sup> Wird in den wintermonathen die beheizung des großen zimmers von 6 uhr morgens bis 6 uhr abends gestattet, was hingegen die einzelnen kleine zimmer betrifft, so darf in demselben während der wintermonate täglich nur einmahl und zwar morgens eingeheizt werden.«

Kontrolle und Ordnung wurde in beiden, als »totale Institution«<sup>17</sup> verstandenen Bürgerspitälern groß geschrieben. Der »hausmeister muß allen pfründlern in seinem gottesfürchtigen betragen in der erfüllung seiner pflichten vorgehen, muß alle aufträge der vorgesetzten genau erfüllen«.<sup>18</sup> Als untergeordnete Instanz zum Spitalsverwalter wurden Stubenväter und -mütter eingesetzt, die für die Beachtung der Hausordnung in ihren Stuben zuständig waren. »Die widerspenstigen, welche sich in diese ordnung nicht fügen wollen, hat der bürgerspitalsverwalter das erstemal nachdrücklich zu ermahnen, in wiederholten fällen aber dem magistrat anzuzeigen.«<sup>19</sup> Nach dem Abendgebet durfte im Zwettler Bürgerspital niemand mehr – »der guten ordnung wegen« – das Haus verlassen, die Zubereitung der Speisen bei den festgesetzten Mahlzeiten hatte auf einem gemeinsamen Herd von 9.00 bis 12.00 Uhr und in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr abends zu erfolgen. Der Diebstahl von Eigentum einer erkrankten Person wurde mit Ausschluss aus dem Spital und gerichtlich geahndet. Die gesunden Spitalsinsassen hatten sich nach dem in vielen Spitalsregeln auftretenden Solidaritätsprinzip<sup>20</sup> um die Schwachen und Kranken zu kümmern. »Auch diejenigen, welche blos den reinen unterstand im haus

17 Zu Begriff und Inhalt GOFFMAN, Erving: Über die Merkmale totaler Institutionen. In: DERS.: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt a.M. 1972, S. 13–123. Eine totale Institution weist nach Erving Goffman (1922–1982) folgende Merkmale auf: (1.) Totale Institutionen sind allumfassend. Das Leben aller Mitglieder findet nur an dieser einzigen Stelle statt und sie sind einer einzigen zentralen Autorität unterworfen; (2.) Die Mitglieder der Institution führen ihre alltägliche Arbeit in unmittelbarer (formeller) Gesellschaft und (informaler) Gemeinschaft ihrer Schicksalsgefährten aus; (3.) Alle Tätigkeiten und sonstigen Lebensäußerungen sind exakt geplant und ihre Abfolge wird durch explizite Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben; (4.) Die verschiedenen Tätigkeiten und Lebensäußerungen sind in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.

18 Hausgesetz Parz (wie Anm. 1) § 13. S. die Beschwerde von 1758 aus dem Eisenerzer Bürgerspital: »das alles ser ibl zur geth in den Spital, dan es gehen zum gebett werr gern will, dan d. Herr schaut nicht nach, gehet Eines od. Keines, mit den Kirchen gehen ist es auch also, absonderlich, die mansbilter Bleiben zu haus Dobackh Rauchen«, KLOIBHOFER, Eisenerz (wie Anm. 7), S. 144.

19 Verhaltensmaßregeln Zwettl (wie Anm. 2) § 8.

20 JANKRIFT, Kay Peter: »damit auch friedt und einigkeit erhalten« – Das Zwölfmännerhaus Ludgeri im Spiegel seiner Hausordnung (1589–1819). In: JAKOBI, Franz-Josef [u. a.] (Hg.): *Stiftungen und Armenfürsorge in Münster vor 1800* (Studien zur Geschichte der Armenfürsorge und der Sozialpolitik in Münster, Bd. 1). Münster 1996, S. 326–337, hier S. 331 f.

genießen, sind im nothfalle verpflichtet, kranke zu warten, wie auch bei allen gemeinschaftlichen arbeiten, welche im hause vorkommen, mitzuhelfen.«<sup>21</sup> Im Krankheitsfall waren sofort Pfarrer und Armenvater zu verständigen, medizinische Unterstützung wurde niemandem verweigert, doch mussten die Insassen, wenn sie einen Arzt selbsttätig konsultierten, für die Kosten auch selbst aufkommen. Im Sterbefall, aber auch bei einem »größeren conducte« (etwa beim Tod eines der bürgerlichen Honoratioren) und bei Prozessionen waren alle Insassen des Spitals angehalten, an diesem Begängnis teilzunehmen. Im Armenhaus Parz musste ein ausgewählter Pfründner zweimal in der Woche mit einer Almosenbüchse sammeln, zudem hatte er »an einem der ersten monatstage am kirchthor zur samm- lung« zu stehen. Der Armenvater teilte nach dem Hochamt die wöchent- liche Pfründe bzw. die Almosen an Personen aus, die keinen Unterstand bzw. keine vollen Pfründe im Spital erhalten hatten.

Die Aufnahme in eines der nahezu monastisch geführten Bürgerspitäler bzw. ein Armenhaus bedeutete die Aufnahme in eine totale Institution mit einem am bürgerlichen Wertekanon von Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit orientierten Programm, hatte ein streng geregeltes, überwachtes, von Ge- horsamspflicht geprägtes Leben in einer bruderschaftsähnlichen, auf das Gebet ausgerichteten Einrichtung zur Folge und war dennoch – ange- sichts der knappen institutionellen Versorgungskapazitäten – Privileg ei- ner Minderheit. In der Steiermark lässt sich eine versorgte Person auf 516 Bewohner des Landes errechnen.<sup>22</sup> Die Spitalsordnungen, als Ausdruck von Sozialdisziplinierung gelesen, geben ein striktes Zeitregime, eine straf- fe Führung mit klarer Kompetenzverteilung, diverse strenge Hygiene- wie Betvorschriften und Strafen bei Normverstößen vor.<sup>23</sup>

21 Hausgesetz Parz (wie Anm. 1) § 24.

22 VALENTINITSCH, Helfried: Armenfürsorge im Herzogtum Steiermark im 18. Jahr- hundert. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 73 (1982), S. 93–114, hier S. 100f.: In der Steiermark gab es im Jahr 1754 106 allgemeine Versorgungsanstalten (daneben noch zwei Waisenhäuser, zwei Krankenhäuser); bei rund 700 000 Einwohnern gab es 1 550–1 600 Versorgungsplätze; rund 0,2% der Bevölkerung besaß die Möglichkeit institutioneller Versorgung. Zur Größe der steirischen Bürgerspitäler s. die Tabelle bei WATZKA, Arme, Kranke, Verrückte (wie Anm. 6), S. 31–42: Die durchschnittliche Größe der Bürger- spitäler lag zwischen sechs und 20 Insassen. Für Salzburg standen bei rund 150 000 Einwohnern nur 500 Versorgungsplätze, für Kärnten bei 295 000 Ein- wohnern nur 1 830 Plätze zur Verfügung, WEISS, Aus Unglück (wie Anm. 6), S. 197, 200.

23 Vgl. etwa für die ähnlich gelagerten Normen für Zucht- und Arbeitshäuser (am Beispiel Wien) SCHEUTZ, Martin: »Hoc disciplinarium [...] erexit.« Das Wiener



## Bürgerspitäler im Land unter der Enns

Bürgerspitäler in Niederösterreich können quellenmäßig erstmals in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden (sieben Gründungen), eine deutliche Zunahme lässt sich mit elf Gründungen im 14. und mit derselben Anzahl im 16. Jahrhundert feststellen, während im 15. Jahrhundert neun und im 17. Jahrhundert immerhin noch vier Neugründungen zu verzeichnen sind.<sup>24</sup> Die anfänglich außerhalb der Stadtmauern errichteten und ab dem 15. Jahrhundert infolge der Stadterweiterungen bzw. der kriegerischen und anderen Zerstörungen in die Stadt integrierten Einrichtungen waren meist klein. Das Kremser Spital mit einem Fassungsraum von 40 Insassen im 15. Jahrhundert und 1570 sogar von 70 Kranken und Bedürftigen<sup>25</sup> oder das Wiener Neustädter Bürgerspital mit 40 bis 50 Personen im 17. und 18. Jahrhundert<sup>26</sup> bildeten eine Ausnahme. Meist war die Dimensionierung in diesem Zeitraum viel geringer, in Horn wurden etwa zwölf, in Weitra 25 Personen, in Melk 48 versorgt, in Mistelbach gerade einmal 20.<sup>27</sup> Wichtigste Räume waren neben den Schlafsälen der

---

Zucht- und Arbeitshaus um 1800 – eine Spurensuche. In: AMMERER, Gerhard / WEISS, Alfred Stefan (Hg.): Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850. Frankfurt a.M. 2006, S. 63–95, 245–251.

- 24 Diese Aufstellung folgt NOWOTNY, Ernst: Die ehemaligen Bürgerspitäler Niederösterreichs und ihre Kirchen. In: *Unsere Heimat* 56 (1985), S. 267–281, hier S. 274; RICHTER, Jürgen: *Das Spitalwesen Niederösterreichs und Wiens im Mittelalter*. 2 Bde. Diss. Wien 1964; mit einem Überblick SCHEUTZ, Martin / WEISS, Alfred Stefan: *Spitäler im bayerischen und österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit (bis 1800)*. In: DIES. [u. a.] (Hg.): *Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit / Hospitals and Institutional Care in Medieval and Early Modern Europe* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 51). Wien 2008, S. 185–229.
- 25 OTTNER, Christine: ›Dem gemeinen wesen zum besten‹. *Verwalten von Krankheit und Gesundheit in Krems an der Donau und Österreich unter der Enns (1580–1680)* (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 37). St. Pölten 2003, S. 129.
- 26 WURMBRAND, Klaus: *Das Wiener Neustädter Bürgerspital im 17. und 18. Jahrhundert*. Diss. Wien 1972, S. 88 f.
- 27 BIRKLBAUER, Herwig: *Die Bürgerspitalsstiftung in Weitra*. In: *Das Waldviertel* 23 (1974), S. 168–171, hier S. 169; ROTHBAUER, August: *Zur Gründungsgeschichte des Langenloiser Bürgerspitals*. In: *Unsere Heimat* 27 (1956), S. 202–208; HUTTER, Franz: *Das Bürgerspital zu Melk*. In: *Das Waldviertel* 18 (1969), S. 137–147, hier 144; SPREITZER, Hans: *Vom Mistelbacher Spital (Armen- und Siechenhaus in Alt-Mistelbach)*. In: MITSCH-MÄRHEIM, Herbert (Hg.): *Mistelbach*

häufig ein dem Heiligen Martin, dem Heiligen Geist, Antonius, Jakob, Johannes, Oswald und Stefan bzw. der Hl. Katharina oder Maria (Unsere Liebe Frau) gewidmetes Patrozinium auf. Die durch Stiftungen und Kauf zugewiesenen Wiesen und Äcker, die Weingärten und Wälder bildeten die wirtschaftliche Grundlage der Bürgerspitäler, eigene Stallungen, Speicher und eigene entweder im Spital positionierte oder disloziert liegende Kellereien nahmen die Produkte der Spitalswirtschaft auf; größere Bürgerspitäler verfügten über eigene Lohnbäcker, Mühlen<sup>31</sup> oder auch Brauereien. Im Regelfall konnten die Bürgerspitäler, die ja auch eine Bankfunktion für die Stadt- und Markträte der betreffenden Gemeinden hatten,<sup>32</sup> ausgeglichen bilanzieren. Im 18. Jahrhundert wurde von Seiten der Zentralregierung das Spitalswesen stärker kontrolliert, die Eigenwirtschaft vielfach aus Kostengründen reduziert. »Was der Pflug gewinnt, frisst das Gesinde«, brachten es Salzburger Behörden bezüglich des Mühldorfer Spitals 1790 auf einen kurzen, ökonomisch vermutlich richtigen Nenner.<sup>33</sup> Die Naturalverpflegung, die Ausgaben für Brot und Fleisch, wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch das so genannte Kostgeld ersetzt.<sup>34</sup> Der Grundbesitz der Spitäler musste im 18. Jahrhundert veräußert werden, die Gelder wurden stärker in Kapitalien, etwa fix verzinslichen Staatsobligationen oder beim 1705 zur Aufbringung von Bargeld für die Tilgung der Staatsschulden gegründeten Wiener Stadt-Banco angelegt.<sup>35</sup> Infolge der Inflation der Napoleonischen Kriege und des Staatsbankrotts (Staatsbankrott 1811) wurde damit ein gefährlicher Weg beschritten.

31 Z. B. BRUNNER, Ludwig: Das St. Martinsspital in Eggenburg. In: Tätigkeits-Bericht des Vereines der Krauletz-Gesellschaft in Eggenburg [...] 1901 bis 1925. Eggenburg 1926, S. 78; OSTRAWSKY, Gertrude: Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf 1683–1983. Bd. 2. Perchtoldsdorf 1983, S. 44.

32 Zu diesem erst ansatzweise erforschten Gebiet SEIDER, Ulrich: »Und ist ihm dargelichen worden«. Die Kirche als Geldgeber der ländlichen Bevölkerung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel der Pfarrei Gottsdorf im unteren bayerischen Wald (Passauer Studien zur Volkskunde, Bd. 11). Passau 1996.

33 GOLLWITZER, Hans: Das Heiliggeistspital zu Mühldorf. In: Das Mühlrad 12 (1965/67), S. 88–119, hier S. 100.

34 Beispielsweise für das Katharinenspital in Regensburg KÜHNE, Essen und Trinken (wie Anm. 14), S. 145–150; VLASATY, Das Spital (wie Anm. 8), S. 85 f.

35 HOFER, Hans: Das Bürgerspital zu Weyer / Enns. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 134 (1989) 1, S. 139–160, hier 143: Das Bürgerspital in Weyer zeichnete zwischen 1798 und 1856 Staatsanleihen; BRUNNER, Das St. Martinsspital in Eggenburg (wie Anm. 31), S. 102: Das Martinsspital legte alle verfügbaren Geldbeträge beim Wiener Stadt-Banco an.

### Die Spitaler in den Kleinstadten Scheibbs und Zwettl

In diesen Kontext reihen sich auch die beiden schon anfanglich mittels ihrer Anstaltsordnungen vorgestellten Institutionen Scheibbs und Zwettl gut ein. Der kleine vom Eisen- und Provianthandel lebende Patrimonialmarkt Scheibbs besa zumindes seit dem 16. Jahrhundert zwei Spitaler. Der ebenfalls kleine grundherrschaftliche, im Voralpengebiet gelegene Markt (eigentlich die Stadt) Scheibbs verfugte zu dieser Zeit uber 75 1/2 steuerlich erfasste Hauser, im 18. Jahrhundert beherbergten 66 burgerliche Hauser rund 450 Einwohner.<sup>36</sup> Wahrend das untere Spital als Siechenhaus (Siechenhaus am Laymberg) diente, wurde das so genannte obere Spital als eigentliches Burgerspital verwendet. Grundungsdaten der Spitaler oder nahere Umstande der Grundungen liegen nicht vor. Eine eigene Kapelle scheint es nicht gegeben zu haben, die Insassen verrichteten ihre Gebete in der »gemeinen Stube« im Haus, die Messe wurde in der stadtischen Pfarrkirche besucht. Seit 1547 liegen auch Spitalsrechnungen fur beide, der Stadt gehorigen Hauser vor. Baumanahmen lassen sich fur das obere Spital fur 1611 sowie fur das untere Spital fur 1669 belegen. Nach einer Spitalsrechnung von 1571 waren im oberen Spital funf Personen, im unteren Spital sechs Personen untergebracht.<sup>37</sup> Im 18. Jahrhundert ist meist von zwolf »spittals stollen« im oberen Spital die Rede.<sup>38</sup> Neben den beiden Spitalern kam auch, nach der Einrichtung von Kasernen in den groeren

36 SCHEUTZ, Martin: Alltag und Kriminalitat. Disziplinierungsversuche im steirisch-osterreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts fur osterreichische Geschichtsforschung, Ergbd. 38). Wien 2001, S. 189–314. Einen Vergleich der beiden Stadte bietet DERS.: »Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hau.« Stadtre Regiment und Burger in osterreichischen Kleinstadten der Fruhen Neuzeit. In: ROSNER, Willibald / MOTZ-LINHART, Reinelde (Hg.): Die Stadte und Markte Niederosterreichs im Mittelalter und in der fruhen Neuzeit (Studien und Forschungen aus dem Niederosterreichischen Institut fur Landeskunde, Bd. 36). St. Polten 2005, S. 204–246. Rechtlich gesehen ist Scheibbs ein Marktort, in der Praxis spielt diese Differenzierung gegenuber Stadt aber kaum eine Rolle. Im Folgenden wird Scheibbs im Text deshalb meist als Stadt angesprochen.

37 StA Scheibbs, Karton 69: Spitalrechnung 1571.

38 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 291<sup>v</sup>: 1712; Ebd., Hs. 3/11, fol. 149<sup>v</sup>: Ratssitzung 17. Oktober 1726: »weillen vorgetragen worden, daz in obern spittal vor die 12 pfriendt persohnen blaz genueg verhanden [...]«. Eine kursorische Durchsicht der Spitalsrechnungen bestatigt den Befund: 1657: zehn Pfrundner (StA Scheibbs, Karton 71), 1680: neun Pfrundner (Ebd., Karton 72), 1686: neun Pfrundner (Ebd., Karton 72), 1715: zwolf Pfrundner (Ebd., Karton 73), 1740: zwolf Pfrundner (Ebd., Karton 74), 1783: zwolf Pfrundner (Ebd., Karton 75), 1793: zwolf Pfrundner (Ebd., Karton 76).

Städten des Landes, dem nutzlos gewordenen »Quartierhaus« eine alternative Unterstandsfunktion für Arme zu.<sup>39</sup> Personen, die aufgrund von Kapazitätsproblemen keinen Bürgerspitalsplatz erlangen konnten, wurde im Quartierhaus, meist in Verbindung mit geringfügigen Almosen, Unterstand gewährt. Als schließlich das obere Bürgerspital 1833/34 neu erbaut und mit Töpperschem Walzblech gedeckt wurde,<sup>40</sup> verkaufte man im selben Jahr das untere Spital. Der Grundherr, die Ende des 18. Jahrhunderts säkularisierte Kartause Gaming, verfügte zudem seit 1720 über ein eigenes Armenhaus, das so genannte Armenhaus Parz (seit 1701 wurde das davor als Taverne dienende Gebäude im Zuge einer Stiftung des Pfarrers von Frankenfels für Arme verwendet und mit der josephinischen Aufhebung der Kartause 1782 an Scheibbs übergeben). Im Jahr 1847 errichtete man das Armenhaus Parz neu, das den Armen der Umgebung zur Verfügung stand, seit 1924 diente es als Bezirksaltenheim, ab 1974 als niederösterreichisches Landes-Altenheim (ab 1980 niederösterreichisches Landespensionistenheim). Neben der Altersversorgung und dem damit verbundenen Essen war das Scheibbser Bürgerspital auch immer wieder Krankenhaus, wo der Scheibbser Bader vor allem kranke oder verletzte Dienstboten versorgte, wobei es bei der Bezahlung der dabei entstandenen Unkosten immer wieder zu Streitigkeiten kam.<sup>41</sup> Im Scheibbser

39 StA Scheibbs, Hs. 3/16, fol. 80<sup>r</sup>: Ratssitzung 1. April 1767: »Schleiffer Michael, diesen ist gegen 4 fl. züns die wohnung in quartier haus, allwo sich der Marcus Hammeter, tagwercker, der zeit hero aufgehalten gewilliget; bemelten Hammeter aber in das spittal zu nehmen resolviret worden.«

40 BECKER, MORITZ-ALOIS: Reisehandbuch für Besucher des Ötscher aus eigener Beobachtung und bisher unbenützten Quellen geschöpft. Bd. 1. Wien 1859, S. 356. S. dazu die Pläne im StA Scheibbs, A/01 (lediglich die »Siechenstube« ist ausgezeichnet): »Ansicht von dem Spitals-Gebäude im Markte Scheibbs an der Strasse nach Gaming.«

41 StA Scheibbs, Hs. 3/9, fol. 304<sup>v</sup>: 6. Oktober 1683: »Daß bey herrn Dyetmayr in dienst stehente kindtsweib hat aine tochter, ist ellent vor erbfeindt [Osmanen] geschedigt und kranckh anhero koben, diese bitt umb understandt zum spittall nuer so lang, biß sy von pader kann gehailt und gesundt werden. Ist ier in disß verlangen auf solche zeit verwilligt.« Ebd., Hs. 3/12, fol. 216<sup>r</sup>: Georgitaiding 20. April 1741: »1<sup>mo</sup> bittet selbe, dass wann in einen hauß ein krancke dienstboth wäre oder frembder krancker vorkomete, zu veranstalten, das solche ins spital gebracht werden könne. Ad 1<sup>uum</sup>: Wann jemand einen krancken aus seinem hauß aus mangl der gelegenheit ins spital zu bringen gedenket, solle zwar ein solches unverwähret, jedoch ein solcher burger oder burgerliche wittib verbunden seyn, dem krancken das beth, kost, bedienung und alle nothwendigkeiten ohne entgelt des spitalß zu verschaffen.« Ebd., Hs. 3/15, fol. 171<sup>v</sup>-172<sup>r</sup>: Ratssitzung 25. September 1761: »Jacomin Michael, burgerliche

Bürgerspital fanden auch mitunter Kinder, Mütter mit Kindern<sup>42</sup> oder auch invalide Soldaten<sup>43</sup> Aufnahme.

Das Spital in der landesfürstlichen, von der Tuchproduktion, vom Ackerbau und vom Handel bestimmten Stadt Zwettl wurde 1295 erstmals erwähnt, der Stifter dieser Institution bleibt unklar. Das Zwettler Spital lag außerhalb der Stadtmauer beim unteren Tor, erst für das Jahr 1402 lässt sich der Bau einer dem Heiligen Martin gewidmeten Spitalskapelle nachweisen. Nach der Zerstörung des Hauses durch die Hussiten 1427 kaufte die Bürgerschaft einen Hof innerhalb der Stadtmauer am Neuen Markt in der Nähe eines Stadttors (Obernhofener Tor). Mit der Gründung einer Propstei bei Zwettl wurde die geistliche und weltliche Aufsicht dieser Institution übergeben, wobei sich allerdings der Stadtrat bald wieder die Kontrolle über das Bürgerspital gesichert haben dürfte. Lange, auch mit Reformation und Gegenreformation zusammenhängende Auseinandersetzungen zwischen Stadtrat und Propstei (1751 aufgelöst) waren die Folge. Zwettl wies mit seinen Vorstädten 1590 innerhalb der Mauern 140 und mit den Vorstädten insgesamt 206 Häuser auf, geschätzte 1 000 Einwohner bevölkerten damals die Stadt. Rund 150 Jahre später verfügte die kaum gewachsene Stadt über 1 184 Einwohner.<sup>44</sup> Neben dem eigentlichen Bürgerspital, das im ausgehenden 16. Jahrhundert über einen Friedhof verfügte,<sup>45</sup> gab es zwei weitere, allerdings außerhalb der Stadt gelegene

---

saiffensieder allda: Dieser bringt an, es seye sein kürzlich von einem nußbaum herabgefaller saiffensiedergesell eines so mislichen kranckheits zuestand, dass er selben heben und legen lassen müste und ware dem krancken gar schädlich auf dem boden zu ligen, bittet solchen in das spittal aufzunehmen. Ratschlag: Dem supplicanten aufzutragen, er sollen sich an den kranken nächste anverwandten oder nahmhafft machenden guten bekanten [...] intimmirend eine nachricht einholen, sodann folge weithere bescheidt.«

42 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 150<sup>v</sup>: Ratssitzung 23. November 1726; Ebd. Hs. 3/11, fol. 181<sup>r</sup>: Georginachtaiding 15. Mai 1728: Der Spitalsmeister beschwert sich beim Rat, »daz die Carlin, spittallerin, ihre tochter, welche unpässlich ware, bey sich in spittal aufhalte und jene, auf befelch hinweg zu thuen, verwaigert hätte.« Hs. 3/14, fol. 97<sup>v</sup>–98<sup>r</sup>: Ratssitzung 24. Jänner 1755: »Der im spital befindlichen Zechischen tochter ist aufgetragen, inner 8 tägen um ein dienst um zu sehen, als in widrigen ihr von dem marktgericht einer angewiesen würde.«

43 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 271<sup>r</sup>: Ratssitzung 14. Dezember 1750.

44 MOLL, Friedel / SCHEUTZ, Martin / WEIGL, Herwig: Zwettl in der Frühen Neuzeit. Ein Steckbrief. In: DIES.: Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt. Drei Beiträge zu Kommunikation, Fürsorge und Brandgefahr im frühneuzeitlichen Zwettl, NÖ (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 32). St. Pölten 2007, S. 9–34.

45 TEUFL, Ehrenfried: Das Bürgerspital. In: PONGRATZ, Walter / HAKALA, Hans

Versorgungsinstitutionen: ein 1564 in einem Testament erstmals genanntes Siechenhaus und eine 1707 errichtete Haarstube. Die Haarstube, ursprünglich für das Flachsdörren errichtet, war aufgrund der Feuerbedrohung weitab vom bebauten Gebiet errichtet und diente als dilatorische Versorgungseinrichtung, solange bis ein Platz im Siechenhaus oder im Bürgerspital vorhanden war.

### Stadtrat und Bürgerspital

Die Verwaltung der Bürgerspitäler oblag in der Regel dem Stadtrat, der Spitalsordnungen erließ und aus seinen Reihen zwei Spitalsmeister (Pfleger) wählte. Diese waren wiederum in ihrer Funktion als delegierte Verwaltungsbehörde direkt für den im Spital wohnenden Spitalsverwalter und seine Frau sowie für die durch jährliche Kontrolle der Rechnungen ausgeführte Finanzverwaltung (darunter auch die Eintreibung der ausständigen Zinsen des verliehenen Kapitals) zuständig.<sup>46</sup> Der Rat befasste sich direkt mit wichtigen Angelegenheiten des Spitals, hatte die Gerichtshoheit inne und vertrat die Interessen des Spitals gegenüber Dritten.<sup>47</sup> Der für die laufende Spitalsverwaltung vom Rat bestellte Spitalsmeister (regional auch Pfleger, Spitalsherr, Spitalsverwalter oder Superintendent genannt), der »auf gute Wirtschaft und Vermehrung der Einkünfte«<sup>48</sup> zu achten hatte,

(Hg.): Zwettl. Bd. 1. Zwettl 1980, S. 479–496; WÜRZER, Wolfgang / KRENN, Martin: Archäologische Untersuchungen im Bereich des Bürgerspitals Zwettl, NÖ. In: Fundberichte aus Österreich 37 (1998), S. 456–465; HOFER, Nikolaus: Archäologische Grabungen auf dem Areal der Bürgerspitalsstiftung in Zwettl, NÖ – ein vorläufiges Resümee. In: Unsere Heimat 52 (2003), S. 401–409; GRAMM, Wilfried: Das Zwettler Bürgerspital in der Frühen Neuzeit. In: MOLL / SCHEUTZ / WEIGL, Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt (wie Anm. 44), S. 206–309.

46 Zu dieser üblichen Organisationsstruktur REICKE, Siegfried: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Zweiter Teil. Das deutsche Spitalrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 113/114). Stuttgart 1932, S. 70–95; KLÖTZER, Ralf: Kleiden, Speisen, Beherbergen. Armenfürsorge und soziale Stiftungen in Münster im 16. Jahrhundert (1535–1588) (Studien zur Geschichte der Armenfürsorge und der Sozialpolitik in Münster, Bd. 3). Münster 1997, S. 298–306. Zur Vermengung von spitalseigenem Kapital mit dem Vermögen des Spitalsmeisters GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital (wie Anm. 45), S. 244.

47 VLASATY, Das Spital (wie Anm. 8), S. 95.

48 GRIENBERGER, Karl: Das landesfürstliche Baron Schifer'sche Erbstift oder das Spital in Eferding. Eine geschichtliche Darstellung dieser Humanitäts-Anstalt. Linz 1897, S. 298–301. Für die Steiermark WATZKA, Arme, Kranke, Verrückte (wie Anm. 6), S. 56f.

wurde im Rahmen der bürgerlichen Ämter, die jedes Jahr neu vergeben wurden, gewählt. Regelmäßige Visitationen, die Vereidigung der Angestellten, Anlage und Führung eines Urbars und Inventars, die Aufsichtspflicht über die Insassen oder die Verwahrung der Urkunden waren gebräuchliche Aufgaben der Spitalsmeister.<sup>49</sup> In der Praxis wurde dieses Amt im *cursus honorum* der niederösterreichischen Kleinstädte einem der altgedienten und sozial hochstehenden Bürger zugeordnet.<sup>50</sup> Die Bürger begannen ihre Amtskarriere, wie sich für Scheibbs gut zeigen lässt, meist als Torsperrler bei einem der Tore oder als Feuerviertelmeister und -beschauer, der für die Kontrolle der Rauchfänge und Öfen zuständig war. In der Ämterlaufbahn der Scheibbser Bürger folgte hierauf meist das Amt des Fleisch- und Brotbeschauers oder des Messkommissars, also Ämter, die der qualitativen Aufsicht bei der Lebensmittelherstellung und der Richtigkeit der verwendeten Gewichtsmaße gewidmet waren. Der Spitalsmeister – mit einer durchschnittlichen Amtsdauer von neun Jahren in Scheibbs – stand dagegen am Ende der Amtskarriere. Die Eisen- und Provianthändler in Scheibbs etwa, welche die Geschicke der Stadt dominant gestalten konnten, sicherten sich nicht von ungefähr die Kontrolle dieses neben dem Marktrichter wohl wichtigsten Amtes. Zwischen 1720 und 1750 lassen sich mit einer Ausnahme nur die aufgrund ihrer ökonomischen Potenz den Stadtrat erdrückend dominierenden Eisenhändler in dieser Position nachweisen, von 62 möglichen Positionen besetzten diese also 61 Mal Eisen- und Provianthändler und verblieben dabei durchschnittlich neun Jahre im Amt (in der Aufstellung der längsten Amtsdauer rangiert dieses Amt an zehnter Stelle).

Die Stadträte der niederösterreichischen Kleinstädte waren deutlich von Händlern wie auch von Gastwirten dominiert, die in der Regel – auch über Testamente gut fassbar<sup>51</sup> – zu den wohlhabendsten Bürgern der Stadt

49 Am Beispiel Wien NOWOTNY, Ernst: Geschichte des Wiener Hofspitals. Mit Beiträgen zur Geschichte der inkorporierten Herrschaft Wolkersdorf (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 23). Wien 1978, S. 20f.

50 SCHEUTZ, Martin: Formen der Öffentlichkeit in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Die Scheibbser Taidinge als Versammlungsort der Bürger. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 109 (2001), S. 382–422, hier 405, 412.

51 KNITTLER, Herbert: Zur Frage der Zentralität. Nachlaßinventare als Quelle frühneuzeitlicher Kleinstadtforschung. In: EDER, Franz X. [u. a.] (Hg.): Wiener Wege der Sozialgeschichte. Themen – Perspektiven – Vermittlungen (Kulturstudien, Bd. 30). Wien [u. a.] 1997, S. 75–94, hier S. 86; WANZENBÖCK, Gudrun: Bürgerlicher Alltag im barocken Weitra. Verlassenschaftsinventare und ihre Aussage zu Sachkultur und Sozialstruktur des Bürgertums im 17. Jahrhundert. Diss. Wien 1996, S. 154–181.

zählten.<sup>52</sup> Die Ratsmitglieder waren meist sehr lange im Amt, ein Rücktritt erfolgte oft nur altersbedingt oder beim Auftreten von schweren Verfehlungen. Neben den ökonomischen Kriterien spielte auch deren ›Brauchbarkeit‹ eine große Rolle (Lese- und Schreibfähigkeit, Schulbildung, Rechtskenntnisse, Umgang mit Behörden). Der Stadtrat versuchte sich einerseits zwar als geschlossene ›Ehrbarkeit‹ in Richtung eines in niederösterreichischen Kleinstädten nicht zu findenden ›Patriziats‹ zu etablieren – Hinweise auf Familialisierung des Rates (durch Heirat und Verwandtschaftsbeziehungen) finden sich; andererseits wurden die Stadträte, die sich innerstädtisch mit zweifelhaftem Erfolg als Obrigkeit zu gerieren suchten, und die Bürgerspitäler im Laufe des 18. Jahrhunderts stärker unter die (ökonomischen) Fittiche der Zentralverwaltung bzw. der neu geschaffenen Zentraladministration genommen.

Unter dem Spitalsmeister dienten der Hausmeier und seine Frau, die ebenso wie das Gesinde im Haus wohnten. Im Jahr 1698 waren in Zwettl beispielsweise neben dem Spitalsmeister und dessen Gattin noch zwei bis drei Knechte und zwei Mägde angestellt. Die Spitalsmeisterin war für die Küche und auch für das Vieh im Haus zuständig, buk Brot für die Insassen und betreute auch die weiblichen Insassen, während der Spitalsmeister für die übrige Wirtschaft (auch etwa für das Holz) verantwortlich zeichnete. Die Gebetsleistung der Insassen war beträchtlich, wie am Beispiel Zwettl deutlich wird:<sup>53</sup> Um sechs Uhr morgens mussten ein Rosenkranz für den Stifter, zehn »Vater unser« und zehn »Englische Grüße« für die armen Seelen, zwei »Vater Unser« und »Ave Maria« für den Heiligen Martin als Spitalspatron gebetet werden, zu Mittag wurde der Tisch Rosenkranz für die Heilige Dreifaltigkeit, das »Salve Regina«, drei »Vater Unser« und »Ave Maria« zu Ehren der unbefleckten Empfängnis gebetet. Am Abend um sechs Uhr betete man schließlich einen Rosenkranz und die Lauretanische Litanei für die armen Seelen. Im Bürgerspital von Radkersburg wurden die Insassen neben der verpflichtenden Teilnahme an der Predigt dazu angehalten, »vor daß durchleuchtigste Erzhaus von Österreich umb glühliche Regierung, und vor die Wohltater täglichen zu bitte frue morgens, dan nach dem Esßen und abents Jedes Mall einen Psalter«.

52 SCHEUTZ, »Die herrn seint zu Wienn« (wie Anm. 36), S. 218 f.

53 GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital (wie Anm. 45), S. 263.

54 WEINBERGER, Ute: Armenversorgung der Stadt Radkersburg vom Beginn der Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerspitals. Dipl. Graz 1993, S. 77. Bei den gestifteten Messen mussten die Insassen »fleißig erscheinen, den Selben von Anfang bis zum Endt bewohnen«.



bzw. auch Auswärtigen das Recht zu, unabhängig von Alter, Stand, Geschlecht, Rechtsstatus, Konfessionszugehörigkeit und unabhängig von sozialer, ethnischer und regionaler Herkunft<sup>58</sup> schriftlich oder mündlich Bitten beim Stadtrat und / oder Stadtrichter einzubringen. Renate Blickle definiert demgemäß eine Supplikation als ein »Privileg der Untertanen, an die Obrigkeit mit einem Bittschreiben heranzutreten.«<sup>59</sup> Die hierarchische Beziehung von Adressat und Bittsteller kommt dabei durch schematisierte Demutsformeln,<sup>60</sup> den Appell an Güte, Gerechtigkeit und Gnade der Obrigkeit und häufig durch Treuebekundungen in der abschließenden Wendung der Gesuche zum Ausdruck. Supplikationen, Stimmen einer »schweigsamen Masse«,<sup>61</sup> sind in den nicht von allzu hoher Schriftlichkeit geprägten österreichischen Kleinstädten häufig die einzige Quellengattung, die die Strategien von Inklusion und Exklusion in Bürgerspitälern zumindest ansatzweise deutlich und die Beziehung zwischen Rat und städtischer Bevölkerung rekonstruierbar machen. Zugleich wurde mit den als Ausdruck von Konflikten und Konfliktbewältigung verstandenen Supplikationen vor dem Rat auch das städtische Rathaus als zentrale Stelle der Entscheidungsgewalt, als ein zwischen Arkanum und Öffentlichkeit pendelnder Ort inszeniert.<sup>62</sup> Die von ›unten‹ nach ›oben‹ gerichteten Suppliken waren

58 WÜRGLER, Andreas: Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuezeitforschung. In: NUBOLA, Cecilia / DERS. (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 19). Berlin 2005, S. 17–52, hier S. 17. Am Beispiel Friedrichs II. vgl. LEHMANN, Hannelore: Zum Bittschriftenwesen in fridericianischer Zeit. Zur Erforschung des preußischen Bittschriftenwesens. In: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 55 (2004), S. 77–92, hier S. 79–92.

59 BLICKLE, Renate: Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat. In: RÖSENER, Werner (Hg.): Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 156) Göttingen 2000, 263–317, hier S. 267.

60 BLICKLE, Supplikationen (wie Anm. 59), S. 279 verweist in diesem Zusammenhang – allerdings mit Blick auf Bayern – auf die »Fülle von Formelbüchern« die zur Ausformulierung einer Supplikation herangezogen wurden.

61 WÜRGLER, Andreas: Voices from the «Silent Masses»: Humble Petitions and Social Conflicts in Early Modern Central Europe. In: HEERMA VAN VOSS, Lex (Hg.): Petitions in Social History. Cambridge 2001, S. 11–34.

62 FRIEDRICH, Christopher R.: Das städtische Rathaus als kommunikativer Raum in europäischer Perspektive. In: BURKHARDT, Johannes / WERKSTETTER, Christine (Hg.): Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit (Historische Zeitschrift, Beiheft 41). München 2005, S. 159–174. Zu Inklusion / Exklusion s

neben den von allen Bürgern besuchten Taidingen, die rund ein Drittel aller im Ratsprotokoll verzeichneten Sitzungen ausmachen konnten, eine Integrationspraktik des Rates. Konflikte zwischen Herrschaft und Untertanen konnten über diesen hochgradig normierten Kommunikationsweg kanalisiert und »ihrer systemgefährdenden Potenz«<sup>63</sup> beraubt werden. Die an den Stadtrat gerichteten Bitten reichten dabei von der Ausstellung schriftlicher Dokumente (etwa Geburts-, Lehr-, Kauf-, Heiratsbriefe, Schuldverschreibungen oder Inventare bei Verlassenschaften) über Ausnahmegenehmigungen für Fremde<sup>64</sup> sowie für bestimmte Handwerke oder Konfirmationen bestehender Handwerksordnungen bis hin zu Anfragen nach höherer Entlohnung von städtischen Angestellten.<sup>65</sup> Neben diesen Bittsuppliken lassen sich in den niederösterreichischen Kleinstädten aber auch Gnadensuppliken, mit denen beispielsweise um Reduktion von Schulden und Strafen,<sup>66</sup> Stundung von Zinszahlungen oder Aufschub für Steuerleistungen gebeten wurde, nachweisen. Aufnahme gesuche in das Bürgerspital waren in der Regel Bittsuppliken. Diese Gesuche erfolgten über eine formalisierte, offenbar meist mündliche – Hinweise auf schriftliche Suppliken finden sich nur vereinzelt – Kontaktaufnahme eines Stadtbewohners / einer Stadtbewohnerin zu einem der Spitalsmeister und / oder zum Stadtrat. Fallweise suchten Ehepaare um gemeinsame Aufnahme im Spital an. Formal wurden Supplikationen entweder an den Rat, der ein Vorschlagsrecht bezüglich der Pfründe hatte, an den Spitalsmeister, der als

STICHWEH, Rudolf: Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie. Bielefeld 2005, S. 13–63.

- 63 RUDOLPH, Harriet: »Sich der höchsten Grade würdig machen«. Das frühneuzeitliche Supplikenwesen als Instrument symbolischer Interaktion zwischen Untertanen und Obrigkeit. In: NUBOLA / WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina (wie Anm. 58), S. 421–449, hier S. 448.
- 64 Am Beispiel von Kursachsen SCHUNKA, Alexander: Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert. Hamburg 2006, S. 102–130.
- 65 EGARTNER, Maria: Öffentlichkeit in einer frühneuzeitlichen Kleinstadt. Das Beispiel Zwettl. In: MOLL / SCHEUTZ / WEIGL, Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt (wie Anm. 44), S. 35–109, hier S. 95–101.
- 66 HÄRTER, Karl: Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz. In: NUBOLA / WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina (wie Anm. 58), S. 243–274; für Zwettl, SCHEUTZ, Martin: Vergleichen oder Strafen? »Gute policey« als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698. In: BŮŽEK, Václav / KRÁL, Pavel (Hg.): Opera historica 11. Společnost v zemích Habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526–1740). Brno 2006, S. 461–505, hier S. 499.

Anlaufstelle für viele Agenden des Spitals fungierte, oder an ein Ratsmitglied gerichtet. Schriftliche Supplikationen um Aufnahme waren scheinbar – ein Hinweis auf mangelnde Alphabetisierung der Petenten? – selten, mitunter wird sogar explizit von einem »mundlichen furbringen« im regestenartig geführten Ratsprotokoll gesprochen.

Die entweder als Einzelbitten oder korporativ von Zünften oder Gesellenorganisationen verfasste, als Selbstzeugnis verstandenen Bittschriften sind eine Auseinandersetzung des als arm dargestellten Bittenden mit der eigenen Notsituation und setzen soziales Wissen um Herrschaftskonstellationen voraus, das instrumentalisiert eingesetzt wird, um eine Situationsverbesserung zu erzielen.<sup>67</sup> Entweder eigenhändig, von der Hand von Kundigen verfasst oder persönlich beim Rat oder Ratsschreiber übergeben bzw. hinterlegt, bitten diese Schreiben in eigener Sache oder stellvertretend für Waisenkinder oder unselbständig gewordene Personen. Quellenkritisch eingewendet, sind Suppliken Bitten, in denen Armut und Notlage ebenso wortreich wie drastisch und nicht unbedingt der Realität entsprechend beschrieben werden, andererseits fungierte die kleinstädtische face-to-face-Gesellschaft hier als Korrektiv, so dass die Abweichungen von der durch den Spitalsmeister überprüfbaren Realität nicht allzu groß gewesen sein können. Unverschuldete Not, ehrbarer Lebenswandel arbeitende Armut und Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit und / oder Alter, die ersessene Bürgerschaft und / oder die langfristig innerhalb der Stadt ausgeübte Tätigkeit werden in den Eingaben vor dem Rat betont.<sup>68</sup> Häufig bleibt aufgrund der kursorischen Protokollierung im Ratsprotokoll unklar, ob die Supplikationen im Rahmen der Ratssitzungen vorgetragen oder ob sie vom Stadtschreiber bzw. einem Ratsmitglied gesammelt und vorgetragen wurden.

Formal scheinen Supplikationen als Schrifttext nicht der Regelfall gewesen zu sein, wobei zwischen den schriftlichen und mündlicher

67 Zu dieser wichtigen Quelle für die Armutsforschung BRÄUER, Helmut: Persönliche Bittschriften als sozial- und mentalitätsgeschichtliche Quellen. Beobachtungen aus frühneuzeitlichen Städten Obersachsens. In: AMMERER, Gerhart [u. a.] (Hg.): Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte. Festschrift Heinz Dopsch. Wien / München 2001, S. 294–304, hier S. 296f.; zu den 4 000 Aufnahmegesuchen (ca. 1550–1810) für die hessischen Hohen Spitaler VANJA, Christina: Patientenbiographien im Spiegel frühneuzeitlicher Bittschriften. In: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung Oral History und Lebensverlaufsanalysen 19 (2006) 1, S. 26–35.

68 Zur Quellenkritik von Suppliken NUBOLA / WÜRGLER, Suppliken und Gravamina (wie Anm. 58), S. 42f.

Supplikationen als Agendum nicht unterschieden wurde. Schriftliche Ansuchen folgten den mehr oder minder angewandten, formalisierten Regeln der häufig über Formelbücher oder Briefsteller vermittelten ›ars dictandi‹ (mit den Teilen salutation, exordium / captatio benevolentiae, narratio, petitio, conclusio, subscriptio und inscriptio / superscriptio).<sup>69</sup> Nach einer demütigen Anrede und einem die Legitimation des Stadtrates betonenden Lob des rechtmäßigen, »ersamen« Rates darf man eine breite Schilderung der Armut, der Krankheit bzw. der bitteren Lebensumstände der Supplikanten sowie eine Bitte um Linderung durch Almosen, Aufnahme im Spital und Erteilung einer Pfründe erwarten. An einem Supplik des Messerers Stephan Darniger und seiner Frau aus der Eisenstadt Waidhofen / Ybbs für das Jahr 1606 lässt sich dieses Bauprinzip der Supplikationen gut veranschaulichen:<sup>70</sup> Ein »ernvester, fürnemer und weiser, sonnders gunstiger lieber herr stattrichter« wird mit einem »geringfiegigen suppliciren« behelligt. »Demnach ich und mein weib bei hiesiger statt Waidthoven ain lange zeit hero gehaust und in armuet« geraten, zudem das

»messerer handtwerch so gar schlecht, das mir unmiglich mich und mein weib der zeit damit zu ernehren. So gelangt demnach hierauf an e(hrsame) herren mein durch Gottes willen ganz underthenig und flehentlich bitt e(uer) e(hrsame) und weise welle mir bey einem ersamen magistrat etwo auß gnaden ein guet wort verleichen, ob sy mich und mein weib in das burgerspittal oder sichenhauß eingenumen hetten und was ich in meinem vermügen unnd armeley noch habhafft, wolt ich als dan auch hinein bringen unnd geben.«

Als Gegenleistung für die Spitalsaufnahme, stellte der seine Ehrsamkeit und Rechtmäßigkeit betonende Supplikant Folgendes in Aussicht: »die zeit meines lebens mit unsern zu bederseits armen gebet vor Gott den hechsten jederzeit fürbittent ze sein in khein vergessen stehlen.«

Der Spitalsmeister und der Stadtrat waren die zentralen Einrichtungen, die über eine Aufnahme bzw. die Verweigerung von Unterkunft und Pfründe (als Versorgung mit Nahrung) zu entscheiden hatten. Die Ratsprotokolle dokumentieren – sicherlich nicht vollständig – die Ansuchen

69 Am Beispiel der Supplikationen von Immigranten SCHUNKA, Alexander: Immigrant Petition Letters in Early Modern Saxony. In: ELLIOT, Bruce S. [u. a.] (Hg.): Letters across Borders. The Epistolary Practices of International Migrants. New York / Basingstoke 2006, S. 271–290, hier S. 276f.; HÄMMERLE, Christa: Bitten – Klagen – Fordern. Erste Überlegungen zu Bittbriefen österreichischer Unterschichtfrauen (1865–1918). In: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 16 (2003) 1, S. 87–110, hier S. 89–93.

70 StA Waidhofen / Ybbs, Karton 67. S. als Vergleich WEISS, Aus Unglück (wie Anm. 6), S. 209f.

um Spitalsaufnahme oder Versorgung und die Kriterien von Akzeptanz bzw. Zurückweisung. Die regestenartige Eintragungspraxis wandelte sich dabei. 1714 heißt das Ansuchen in Scheibbs noch: »Purchhamerin Mariae, lediges burgers kinder, bittet umb spittals unterstandt und künfftige pfründt«, woraufhin der Spitalsmeister einen Bericht dazu zu erstellen hatte.<sup>71</sup> Schon wenige Jahre später findet sich der deutlich submissere – später stereotyp gewordene – Eintrag: »Greinauer Anna Mariae diemüthiges bitten per innen gebettenen conferierung durch den Zaglauer seelig vacant gewordene stelle betreffend.« Andere Petenten suchen um eine »großgnädige conferierung der negst lähr werthenten stöll im burger spitall« an.<sup>72</sup> Selbst in den kursorisch, in den Ratsprotokollen von Scheibbs und Zwettl vermerkten Supplikationen werden noch unterschiedliche Handlungsstrategien deutlich. Eine Witwe suppliciert »unablässlich«,<sup>73</sup> Ehepaare »bitten supplicando«,<sup>74</sup> ein alt gewordener Nadler unterbreitet »unterthänige bitten«,<sup>75</sup> eine unverheiratete Bürgerstochter »bittet um spittals unterstand und künfftige pfründt«. <sup>76</sup> Andere Supplikanten unterbreiten »gehorsame bitten per spittal einnahm und pfriendt ertheillung«<sup>77</sup> oder suchen »grosünstig«<sup>78</sup> oder um »grosnädige verwilligung«<sup>79</sup> eines freien Spitalsplatzes beim Rat an. Die Petenten richten »anlangen und bitten«, <sup>80</sup> ein »ganz flehentliches«<sup>81</sup> und / oder ein »nothdringend demüethiges bitten«<sup>82</sup> an den Rat.

Die Entscheidung des Stadtrates erfolgte jeweils in der Ratssitzung, die davor sicherlich stattgefundenen Vorverhandlungen mit dem Spitalsmeister und das Einholen eines Leumundes (so in der face-to-face Gesellschaft einer Kleinstadt erforderlich) werden in der Regel nicht protokolliert und sind somit auch kaum sichtbar zu machen. Mitunter wird explizit vermerkt, dass der Spitalsmeister ein qualifiziertes Urteil zum Antrag in der Sitzung selbst abgab<sup>83</sup> oder man ihn seitens des Rats »umb

71 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 332<sup>v</sup>: Ratssitzung 9. August 1714.

72 StA Zwettl, Hs. 2–13, fol. 29<sup>r</sup>: Ratssitzung 17. Juni 1707.

73 StA Scheibbs, Hs. 3/9, fol. 123<sup>v</sup>: Ratssitzung 14. Februar 1680.

74 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 42<sup>v</sup>: Ratssitzung 22. Mai 1697.

75 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 215<sup>v</sup>: Ratssitzung 22. Oktober 1706.

76 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 332<sup>v</sup>: Ratssitzung 9. August 1714.

77 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 392<sup>r</sup>: Ratssitzung 21. Jänner 1718.

78 StA Zwettl, Hs. 2–11, fol. 228<sup>r</sup>: Ratssitzung 4. Dezember 1674.

79 StA Zwettl, Hs. 2–12, fol. 144<sup>r</sup>: Ratssitzung 18. Februar 1695.

80 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 99<sup>v</sup>: Fastentaiding 19. Februar 1725.

81 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 97<sup>v</sup>: Ratssitzung 1. Dezember 1724.

82 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 397<sup>v</sup>: Fastennachtaiding 21. März 1718.

83 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 377<sup>v</sup>: Ratssitzung 11. März 1717: Eine Supplikantin

bericht«<sup>84</sup> aufforderte. Der Rat stellt sein Handeln in der Reaktion auf die Supplikationen legitimierend in den Kontext der christlichen Caritas. Der Begriff der Barmherzigkeit wurde gleichermaßen von verarmten Stadtbewohnern wie auch Bettlern als Argumentationsfigur in ihren Suppliken bzw. formlosen mündlichen Ansprachen um Almosen verwendet. Entgegen allen Reglementierungsversuchen, trotz der vielen ausgesprochenen Bettelverbote und der Strafen für Unterstützer, finden sich die als Buße getätigten guten Werke der ›caritas‹ auch in Kriminalakten häufiger.<sup>85</sup> Eine schwangere, bettelnde Frau konnte beispielsweise im Finstern »unmöglich weiters gelangen«, deshalb empfand eine Hausbesitzerin »ein mitleiden« und hat »ihr bis andern tags zu verbleiben erlaubt«.<sup>86</sup> Die Anrufung der christlichen Nächstenliebe, der »christliche[n] Hilfe«<sup>87</sup> oder des »christlichen mitleiden[s]«<sup>88</sup> führte bei Bettlern auch im 18. Jahrhundert immer noch zum Erfolg. Supplikanten beim Scheibbsser Rat wird die Aufnahme im Spital »auß christlichem mitleiden«,<sup>89</sup> aus »begnadung«<sup>90</sup> gewährt bzw. »die barmherzigkeit erweisen«.<sup>91</sup> Die Nachricht einer freigewordenen Stelle im Bürgerspital oder im Siechenhaus scheint in der kleinstädtischen Öffentlichkeit rasch die Runde gemacht zu haben. Die Ansuchen beim Rat führten die »vacant gewordene pfründstelle«, die »vakante Pfründe«, »frei« gewordene

wird »auf beschehenen vortrag des herrn spittlmaister [...] der unterstand [...] bewilliget.«

- 84 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 397<sup>v</sup>: Fastennachtaiding 21. März 1718; vgl. OTTNER, »Dem gemeinen wesen zum besten« (wie Anm. 25), S. 131 f.
- 85 Vgl. JÜTTE, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit. Weimar 2000, S. 185.
- 86 Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten (NÖLA), Gerichtsarchiv Gaming, Karton 4, Scheibbs, 20. Oktober 1742: Summarische Zeugenaussage von Regina Teufflin. S. auch ebd., Karton 3, Gaming, 1731 April 4: Brief des Amtes Gaming an das Hofgericht in Scheibbs: Eine andere vagierende Frau brachte »einen grossen bauch in die herberg«, welcher ihr – die Bitte um Nachtherberge verstärkend – die Unterkunft sicherte.
- 87 NÖLA, Gerichtsarchiv Gaming, Karton 5, St. Pölten, 1756 Juni 29: Brief des Kreisamtes an das Landgericht Gaming: »solle der innbenannten Magdalena Gruberin in ihrer kindbetszeit all christliche hilfe salvo regressus des angebenden kindesvaters geleistet« werden. Die »christliche hilf« wird in Zusammenhang mit der Kindbetszeit von vagierenden Frauen immer wieder erwähnt, s. Ebd., Karton 4, St. Pölten, 1755 Dezember 19: Brief des Kreisamtes an das Landgericht Gaming.
- 88 NÖLA, Gerichtsarchiv Gaming, Karton 7, Scheibbs, 1781 Dezember 14: Brief des Landgerichtes Gaming an ein nichtgenanntes Nachbargericht.
- 89 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 213<sup>v</sup>: Ratssitzung 15. September 1706.
- 90 StA Zwettl, Hs. 2–11, fol. 91<sup>v</sup>: Ratssitzung 23. Februar 1663.
- 91 StA Zwettl, Hs. 2–10, fol. 399<sup>v</sup>: Ratssitzung 16. September 1650.

oder gar bald freiwerdenden Stelle in ihren Gesuchen immer wieder an und wiesen den Stadtrat indirekt darauf hin, dass das Spital im Sinne des Stiftungsgedankens immer möglichst vollständig besetzt zu sein hatte.

Konfession und Wohlverhalten:  
»sitsam, from, diemüthig und friedlich«

Die Teilnahme am Gebet für die Stifter sowie für die armen Seelen und – in den habsburgischen Erbländern damit verbunden – das römisch-katholische Glaubensbekenntnis waren eine unabdingbare Voraussetzung für eine Aufnahme in ein Bürgerspital. Ähnlich wie das 1576 als »Bollwerk der Gegenreformation«<sup>92</sup> von Julius Echter von Mespelbrunn (1545–1617) gegründete Julius-Spital richtete Ferdinand I. in Ausführung einer testamentarischen Bestimmung Maximilians I., an mehreren Orten so genannte Hofspitäler (etwa Wels, Hallstatt, Aussee) ein, wo in gegenreformatorischer Absicht einerseits verarmte Hofangehörige, zum anderen in den Bergwerksregionen verarmte Bergknappen und Salzsieder versorgt werden sollten.<sup>93</sup> In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als ein Großteil der niederösterreichischen Stadträte protestantisch war,<sup>94</sup> standen die

92 JETTER, Dieter: Das europäische Hospital von der Spätantike bis 1800. Köln 1986, S. 118.

93 NOWOTNY, Geschichte des Wiener Hofspitals (wie Anm. 49); DERS.: Das Heilig-Geist-Spital in Bad Aussee (Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark, Sonderbd. 21). Graz 1979; DERS.: Die Gründung der Hofspitäler durch Ferdinand I. In: Unsere Heimat 42 (1971), S. 91–103; DERS.: Die Herrschaft Wolkersdorf vom Ende des 13. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur älteren Geschichte der späteren Hofspitalherrschaft. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 39 (1971/73), S. 69–113, hier S. 94–103.

94 Mit einer Übersicht SCHEUTZ, Martin: Kammergut und / oder eigener Stand: Landesfürstliche Städte / Märkte und der »Zugriff« der Gegenreformation. In: LEEB, Rudolf [u. a.] (Hg.): Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 47). Wien 2007, S. 309–337. In Enns beispielsweise wurde das evangelische Exerzitium von der zweiten Hälfte bis 1624 in der Bürgerspitalskirche gehalten, EBNER, Johannes: Aufbrüche und Hoffnungen: Das 16. Jahrhundert. In: KATZINGER, Wolfgang [u. a.] (Hg.): Geschichte von Enns. Enns 1996, S. 149–193, hier S. 183; NEUMANN Wilhelm: Das Heiliggeist-Bürgerspital in Villach. In: Neues aus Alt-Villach 31 (1996), S. 117–175, hier S. 147f. S. am Beispiel des Salinenortes Aussee AMON Karl: Die Reformationszeit im Markte Aussee. In: POSCH, Fritz (Hg.): Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Popelka. Graz 1960, S. 303–326, hier S. 322.

Spitalskirchen, als häufig dem Rat unterstehende Kapellen, im Zentrum der Aufmerksamkeit. Vielfach versuchte der Rat die Spitalskirche als eine Art letzte Bastion des Protestantismus gegen den Widerstand des Landesfürsten und des Passauer Offizials zu halten und dort weiterhin einen Prädikanten für die Bürgerschaft zu beschäftigen. Spätestens ab dem Dreißigjährigen Krieg – als unscharfe Grenze – fanden nur mehr Katholiken Aufnahme im Bürgerspital, meist wird die römisch-katholische Konfession der Petenten als eine ›Selbstverständlichkeit‹ in den Gesuchen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht einmal mehr angeführt. Einem Bürger wurde auf sein »gehorsam und nothdringendes bitten per spittal einnahm« beschieden, dass er vorbehaltlich »auf sein wohl verhalten und fridsamber aufführung ins spittal an- und aufgenommen« werden sollte.<sup>95</sup> Die künftigen Insassen hatten sich »aller pflichten einer pfrient oder spittal persohn« – gemeint sind damit auch die Betverpflichtungen – »willig und treulich [zu] unterziehen«. <sup>96</sup> Das ›Wohlverhalten‹ implizierte nicht nur eine den Regeln im Spital angepasste Lebensform, sondern auch, dass sich der Insasse bzw. die Insassin »alzeit from und fridlich verhalte und daz gebett gleich andern spittallern fleissig verrichte«. <sup>97</sup> Einer Frau wurde die Aufnahme ins Spital »gegen fleissiger verrichtung des gebetts und guete woll verhalten gerichtlich bewilliget«. <sup>98</sup> Einen dem bürgerlichen Tugendkanon entsprechenden Konnex von Leistung und Gebet stellt die Gewährung der Aufnahme eines Nadlers 1706 dar: Sie wurde »mit dißer condition« gewährt, »daz er bey denen roßencränzen und gebett fleißig beywohne«. <sup>99</sup> Die ›unauffällige‹ Eingliederung der Insassen in den Spitalsbetrieb, die Umformung also von geachteten, hausbesitzenden Bürgern in die gleichgewandeten, nach bruderschaftlichen Kriterien lebenden Spitaler verursachte in der Eigen- und der Fremdwahrnehmung Probleme. Die sedierenden Verhaltensnormen für die Spitalsinsassen wurden schon bei ihrer Aufnahme ins Spital festgeschrieben: Der künftige Spitalsbewohner sollte sich »ruehig, still und sitsam, wie es einem spittaller gebühret«, <sup>100</sup> benehmen. Anderswo heißt es, den Tugendkanon leicht variierend: Ein alter Bäcker Geselle sollte sich »sitsam, from, diemüthig und fridlich« <sup>101</sup>

95 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 49<sup>v</sup>: Michaelinachtaiding 20. Oktober 1720.

96 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 132<sup>v</sup>: Eintrag nach 1. Dezember 1760.

97 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 270<sup>v</sup>: Ratssitzung 1. Dezember 1710: Aufnahmegesuch »Anna Pernerin, burgers kindt und arm alhiesiger waisin«.

98 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 306<sup>v</sup>: Georgitaiding 21. April 1713.

99 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 215<sup>v</sup>: Ratssitzung 22. Oktober 1706.

100 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 79<sup>v</sup>: Ratssitzung 24. Jänner 1759.

101 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 153<sup>v</sup>: Ratssitzung 20. April 1761.



verhalten. Die wenig rosige Versorgungssituation in den Bürgerspitälern wird implizit auch durch das Verbot belegt, dass Neueintretende keine handwerklichen Tätigkeiten im Spital ausüben dürfen. Die Handwerker der Kleinstädte hatten Angst vor den ›Störern‹ aus dem Spital. Zum anderen beschwerten sich die Spitalsinsassen mehrmals über die ungerechte Verteilung der Almosen und der Nahrung.<sup>102</sup>

Hinweise auf die Wahrnehmung der Spitalsinsassen von außen bieten – einmal mehr – protokollierte Injurien. Ein Zwettler Schuhmachermeister griff den Rat 1696 gezielt an, indem er öffentlich auf die baldige Umwandlung von Entscheidungsträgern aus dem Stadtrat in macht- und zahnlose Spitalsangehörige anspielte: »jetzt seints wohl grosse herren, wan sie aber alt werden, muessens das spitall hietten«. Einige Ratsmitglieder werden »mit negsten schon im spittal [sein], das seint rathßherren«. <sup>103</sup> Die die Rechtsstellung der Person wesentlich berührende Verwandlung von Ratsbürgern, von Hausvätern/-müttern in Spitalsinsassen wird bei positivem Aufnahmeentscheid gleichsam en passant angeführt. Die Aufforderung, »friedlich, ruehig und deren seeligen stüfftern intention in allen nachzuleben«, <sup>104</sup> sollte Widerstand gegen die Hausordnung gar nicht erst aufkommen lassen. Einer im Spital verpflegten Person beschied man, »daz man ihr künnfftig die pfriendt gleich anderen spittällern geben wolle, hingegen sie sich als eine spittällerin in betten und sonst aufführen oder aber in ein dienst begeben oder umb ein heürath umbsechen solle«. <sup>105</sup> Ein zum Unterstand angenommener Mann hatte »beym täglichen gebett in spittal unausbleiblich zu erscheinen« – implizit ein Hinweis auf in der Praxis vorkommende Normverletzung. <sup>106</sup> Neben dem Gebet, der verpflichtenden Teilnahme an Prozessionen <sup>107</sup> und

102 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 278<sup>v</sup>: Georginachtaiding 13. Mai 1751.

103 StA Zwettl, Hs. 2–12, fol. 173<sup>v</sup>: Ratssitzung 1. August 1696. In der Spitalsordnung für Murau wurde den Insassen verboten, Wirtshäuser zu besuchen oder Wein ins Spital mitzunehmen. Erledigungen außerhalb des Spitals sollten möglichst schnell getätigt werden, NAGLIS, Michaela Sibylle: Das St. Elisabethspital in Murau. Die Geschichte eines steirischen Spitals und seiner Kirche. Dipl. Graz 1994, S. 57; in Kärnten wurden spezielle ›Ausgehzeichen‹ verteilt und vom Spitalsmeister wieder eingesammelt, WEISS, Aus Unglück (wie Anm. 6), S. 215, 217.

104 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 153<sup>v</sup>: Ratssitzung 20. April 1761.

105 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 146<sup>v</sup>–147<sup>r</sup>: Michaelitaiding 30. September 1726, Verpflegung von Rosina Winkler.

106 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 209<sup>r</sup>: Fastennachtaiding 17. März 1729.

107 Mit Beispielen für Wien und Scheibbs SCHEUTZ, Martin: Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamsprozessionen und öffentlicher Raum in Österreich während der Frühen Neuzeit. In: AIGNER, Thomas (Hg.): Aspekte der

Begräbnissen<sup>108</sup> kam dem im selben Atemzug genannten Tragen des uniformierenden Spitalsmantels – von den Insassen offenbar als Stigmatisierung empfunden – Bedeutung zu. Explizit wird bei der Genehmigung von Pfründen immer wieder darauf verwiesen, dass Neueintretende »gleich andern spitälern dem gebett embsiglich beywohnen und den spital mantel tragen solle[n]«. <sup>109</sup> Bei einigen Aufnahmen wird vermerkt, dass der Spitalsmantel »zu gewöhnliche[r] zeit«, <sup>110</sup> gemeint sind die in der Kirche besuchten Messen, zu tragen sei. Vor der kleinstädtischen Öffentlichkeit war diese Visualisierung der Spitalszugehörigkeit und der damit verbundene, der Allgemeinheit dienende Charakter der Spitalsinsassen wichtig. Aufnahmebestätigung erhalten stereotyp Wendungen wie: Die künftigen Insassen mussten »bey denen processionen, opfer und umgängen den spital mantel tragen«. <sup>111</sup> Der Spitalsmeister hatte zu kontrollieren, dass die

Religiosität in der Frühen Neuzeit (Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs, Bd. 10). St. Pölten 2003, S. 62–125, hier S. 65, 88, 96, 113, 115, 118.

108 StA Scheibbs, Hs. 3/17, fol. 108<sup>r</sup>: Ratssitzung 1. Dezember 1779: »Conducts unkosten [...]: Ingleichen solle auch jeden spitallern und Parz leithen, so ihren leichen begräbnis beywohnen, 17 xr. auf die hand gegeben werden.«

109 StA Scheibbs, Hs. 3/12, fol. 279<sup>r</sup>: Georginachtaiding 18. Mai 1731. Im Wiener Hofspital mussten alle Spitalsinsassen einheitliche Kleidung in grauer Farbe (die Männer mit schwarzen Ärmeln) tragen, REINGRABNER, Gustav: Zum Verhältnis von Kirchen und Spital in Österreich und dem Burgenland, vor allem in der Zeit der Konfessionalisierung. In: ARND, Friedrich [u. a.] (Hg.): Das Hospital am Beginn der Neuzeit. Soziale Reform in Hessen im Spiegel europäischer Kulturgeschichte. Zum 500. Geburtstag Landgraf Philipps des Großmütigen (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Quellen und Studien, Bd. 11). Petersberg 2004, S. 121–136, hier S. 127f. Für Perchtoldsdorf wurde 1735 eine aus finanziellen Gründen nicht verwirklichte Kleiderordnung für die Spitalsinsassen erlassen, OSTRAWSKY, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf (wie Anm. 31), S. 128; GRIENBERGER, Das landesfürstliche Baron Schifer'scher Erbstift (wie Anm. 48), S. 285, 301; TREYER, Leben (wie Anm. 3), S. 78–81.

110 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 153<sup>r</sup>: Ratssitzung 20. April 1761.

111 StA Scheibbs, Hs. 3/12, fol. 198<sup>r</sup>: Michaelitaiding 30. September 1740. S. Ebd., Hs. 3/16, fol. 12<sup>r</sup>: Ratssitzung 20. Dezember 1764: »Schadnerin Helena die-müthiges bitten wegen aufnahm in die pfrieststell. Resolution: Widerum hinaus zu geben und wirdet der suplicantin die pfriest stell anstatt der verstorbenen Polixena Widmayserin seelig dergestalten bewilliget, daß sich dieselbe still, from und sitsam verhalte, denen außgezeigten gottes diensten, processionen und opfergängen in dem gewöhnlichen mantel wie auch dem ordentlichen täglichen gebett fleissig abwarthe und also in allen den willen des stifters auf das genaueste vollziehe, wessentwegen sich dieselbe mittel producierung dessen bey dem dermahligem herrn spittlmeister Johann Georg Kling anzu-melden hat.«

Spitalsinsassen »ihre mantl [...] zu umbgängen, opffer und leichten nehmen«. <sup>112</sup> Selten, aber doch manchmal finden sich auch Hinweise auf Widerständigkeiten gegen eine Aufnahme ins Spital. Einem alten bürgerlichen Zinngießer wurde 1764 vom Rat »in anbetracht seines hohen alters eine pfründe im spital offeriert«, allerdings weigerte sich der Handwerker: »hat dises offertum nicht acceptiret«. <sup>113</sup> Ein anderer bürgerlicher Handwerker beschied dem Rat nach einer offerierten Pfründe, »daß er sich, so lang es möglich, mit arbeith ernähren wolle«. <sup>114</sup>

Der Eintritt ins Spital bedeutete strengere Kontrolle und den Verlust von Freiräumen, nur selten finden sich aber im Rat explizit Verhandlungen über Strafmaßnahmen bei Spitalsinsassen. Der Scheibbser Spitalsinsasse Joseph Hunglinger sorgte für beträchtliche Unruhe im Spital (»ein solchen rumor in dem spitahl erwecket«), er beschimpfte den Spitalsmeister und andere Spitalsbewohner. Der Stadtrat verbot zwar dem Gerichtsdienner mit Stockschlägen gegen den Spitalsbewohner vorzugehen, doch verhängte der Rat eine Beuge- und Arbeitsstrafe: »über den ausgestandenen 8 stündigen arrest annoch 5 tag zu ofentlicher arbeit und gehörige abbit bey dem herr spitahlverwalter angehalten werden«. <sup>115</sup> Gemeinsam mit seiner Mutter wurde 1745 auch deren behinderter Sohn, offenbar der Sohn des Wächters, ins Spital aufgenommen. Schon zwei Jahre später war der Sohn aktenkundig, weil er seine Mutter schlug und nach einer anderen Spitalsbewohnerin mit einem Messer warf, »mithin scheine, als ob er rasend seye«. <sup>116</sup> Gemeinsam mit dem Spitalsmeister kam der Rat zum Schluss, dass der »wachter bub« angekettet werden sollte und zwar »hand und fuß

112 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 388<sup>r</sup>: Michaelitaiding 30. September 1717. Die Spitalsinsassen erhielten vom Spital Opfer- und Beichtgelder, vgl. ABENDSTEIN, Martina: Die historische Entwicklung des Leobener Bürgerspitals von seiner Gründung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Dipl. Graz 1990, S. 104; für Judenburg EBNER-WANKER, Doris: Leben und Sterben. Die Geschichte des St. Barbara-Bürgerspitals in Judenburg von 1405–1839. Ein Beitrag zum Sozial- und Fürsorgewesen (Judenburger Museumschriften, Bd. 15). Judenburg 2000, S. 90.

113 StA Scheibbs, Hs. 3/16, fol. 11<sup>r</sup>: Ratssitzung 10. Dezember 1764. Fünf Jahre später reichte derselbe Bürger ein »unterthäniges bitten per mildherzigste pfründertheilung in dero spital aus invermelten ursachen« ein und erhielt die Stelle auch »in gnaden« vom Rat, Ebd., Hs. 3/16, fol. 162<sup>r-v</sup>: Ratssitzung 10. Juni 1769.

114 StA Scheibbs, Hs. 3/16, fol. 93<sup>v</sup>: Ratssitzung 14. August 1767.

115 Erste Probleme mit Hunglinger nachzulesen im StA Scheibbs, Hs. 3/14, fol. 134<sup>v</sup>–135<sup>r</sup>: Ratssitzung 2. Oktober 1755; zur oben angeführten Strafe Ebd., fol. 181<sup>v</sup>: Ratssitzung 28. Februar 1756.

116 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 160<sup>r</sup>: Ratssitzung 23. Februar 1747.

zusammen geschlossen, ihm etlich täg nichts als wasser und brot gereicht und wohl gezeitigt werden.«<sup>117</sup> Sechs Jahre später, 1753, lag der »wachter bub« immer noch in Ketten und sein Fuß war vermutlich entzündet, so dass man ihn von den Eisen befreien musste, aber dem Spitalsmeister genaue Kontrolle seines Tuns auferlegte.<sup>118</sup> Explizite Verbote bezogen sich auf die unerlaubte Aufnahme weiterer Personen, meist verarmte Kinder der Pfründner im Spital. Einem im Spital wohnenden Ehepaar wurde verboten, dass es seinen »vagirenden älteren sohn keines weeg einen aufenthalt geben und verstatten solle«, ansonsten würde es »zur scharffer[!] bestraffung von marcktgrichts wegen hergenohmen werden.«<sup>119</sup> Auch Diebstähle von Spitalsinsassen außerhalb des Spitals kamen vor: Ein Pfründner stahl nach einer gemeinsam in der Pfarrkirche verrichteten Andacht im Spital eine geweihte Kerze, um damit sein 16 Wochen altes Kind von den Fraisen zu befreien. Er wollte »dem kind 3 vatter unser und ave Maria in die ohren betten, sodann die kerzen wiederumb in ihr ort stekhen«.<sup>120</sup>

### Das Bürgerrecht als Entréebillet

In einer für mehrere Länder der Habsburgermonarchie erlassenen Instruktion für Spitalsmeister heißt es 1731 bezüglich der Aufnahme von Pfründnern im Spital: »Die Arme[n] betreffend: sollen diese allein von hierauß in das Spittal eingenommen / hierzu aber jederzeit von ihme Spittl=Meister und dem daselbstigen Magistrat die Würdigste[n] vorgeschlagen werden«. Unter keinen Umständen sollten Personen Aufnahme finden, »welche ihre Lebens=Zeit mit Sauffen oder sonst leichtfertigen und muthwilligen wandel zugebracht / auch ihrer Armuth und Elend selbstn Ursach / folglich des Wercks der Barmhertzigkeit nicht würdig seynd.«<sup>121</sup> Weiters sollte »eine Burgerliche Person denen anderen jederzeit vorgezogen

117 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 160<sup>v</sup>: Ratssitzung 23. Februar 1747.

118 StA Scheibbs, Hs. 3/14, fol. 25<sup>v</sup>: Ratssitzung 23. Jänner 1753: »Wachter bueb: Auf anbringen herrn spitlmeisters ist veranlast worden, es solle der an eisen angehenckte oder angehäffte wachter bueb wegen seinen schwirigen fueß vor den eisen losgelassen, hingegen von ihme, herrn spitlverwalter, auf dessen thuen und lassen beste aufsicht getragen werden, damit in erfrischender noth selber widerumb angehäfftet werden möchte.«

119 StA Scheibbs, Hs. 3/16, fol. 4<sup>v</sup>: Ratssitzung 27. August 1764.

120 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 31<sup>v</sup>: Ratssitzung 3. März 1758.

121 Österreichische Nationalbibliothek, Wien, BE.8.A.12.Adl., Punkt 10: »Instruction, Krafft welcher sich die bestellten Spittl=Meister über die im Land befindliche Spittaller / Waisen Vnd Armen-Häuser [...] zu verhalten / und zu dirigiren haben«.

werden«. Während manche Bürgerspitäler ausschließlich Bürgern gewidmet gewesen zu sein scheinen,<sup>122</sup> sahen andere Spitäler zumindest keine expliziten Aufnahmebeschränkungen, wohl aber eine zunehmende Verengung der Aufnahmekriterien auf Bürger vor. Das für das flache Land nur bedingt repräsentative Wiener Bürgerspital hatte 1751 409 bürgerliche und 116 unterbürgerliche Insassen in seinen Räumlichkeiten untergebracht, erst 1784 erfolgte unter Joseph II. eine Trennung, indem die Versorgung von Bürgern und Nichtbürgern auch räumlich getrennt wurde.<sup>123</sup> Im Heiligen-Geist-Spital in Graz gab es im 18. Jahrhundert neben den wenigen versorgten Bürgern auch viele Arme (75 Personen, davon zwölf bürgerlicher Herkunft).<sup>124</sup> In Salzburg wurden im Bürgerspital zwar nur Bürger aufgenommen, daneben versorgte das von der Sebastianbruderschaft betriebene Stadtbruderhaus St. Sebastian Bedürftige, die nicht Aufnahme im Spital fanden.<sup>125</sup> In vielen Städten gab es zudem Stiftungen, die ausschließlich Bürgern gewidmet waren.<sup>126</sup> Supplikanten, die aus mit Bürgerrecht ausgestatteten Familien stammten, rechneten allerdings kraft des Bürgerrechtes, das ihnen innerhalb der sozialen Rangordnung der Kleinstadt eine bevorzugte Stellung verlieh, mit dem Schutz und der besonderen Aufmerksamkeit durch den Stadtrat.<sup>127</sup> Die rechtliche Stellung und die politischen Funktionen wurden bei den Gesuchen explizit angeführt: Georg Hammer, ehemaliger »burger und raths freündt alhier«,<sup>128</sup> Thomas Heyger,

122 OSTRAWSKY, Geschichte des Marktes Perchtoldsdorf (wie Anm. 31), S. 126–128; KERSCHBAUMER, Anton: Geschichte der Stadt Krems. Krems 1885, S. 566; STARZER, Albert: Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg. Klosterneuburg 1900, S. 504–515; ALPI, Theresia: Zur Geschichte des Freistädter Bürgerspitals. In: MEZLER-ANDELBERG, Helmut J. (Hg.): Festschrift Karl Eder zum siebzigsten Geburtstag. Innsbruck 1959, S. 331–338, hier S. 331.

123 ALTMANN, Michael: Das Wiener Bürgerspital. Wien 1860, S. 32, 61.

124 STEINER, Konrad / WUTSCHNIG, Hans: Das Bürgerspital zum Heiligen Geist in Graz und seine Kirche. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 32 (1938), S. 1–125, hier S. 14.

125 KRAMML, Peter F.: Das Bruderhaus zu St. Sebastian. Vom spätmittelalterlichen Armenhaus und Hospital zum Versorgungs- und Altenheim des 19. Jahrhunderts. In: WEIDENHOLZER, Thomas / MARX, Erich (Hg.), Hundert Jahre »Versorgungshaus« Nonntal (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg, Bd. 9). Salzburg 1998, S. 111–160; JETTER, Dieter: Hospitäler in Salzburg. In: Sudhoffs Archiv 64 (1980), S. 163–186, hier S. 165.

126 WURMBRAND, Wiener Neustädter Bürgerspital (wie Anm. 26), S. 62.

127 Als Vergleichsbeispiel GARBELLOTTI, Marina: Die Privilegien des Wohnsitzes. Suppliken von Bürgern, Einwohnern und Fremden an den Rat von Rovereto (17.–18. Jahrhundert). In: NUBOLA / WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina (wie Anm. 58), S. 211–239, hier S. 223–230.

128 StA Zwettl, RP 2–11, fol. 228r: Ratssitzung 4. Dezember 1674.

»alterlebt undt abgemadt[n] burgers«<sup>129</sup> oder Sara Hagin, »alterlebte[n] und von ihren man verlassene[n] burgerin«,<sup>130</sup> suchten um Aufnahme im Spital an. Einer Frau wurden in Scheibbs etwa explizit Spitalsplatz und Pfründe »alsß einem hiesigen burgerskindt« verliehen.<sup>131</sup> Die Supplikanten betonten neben ihrem Bürgerstand auch ihren christlichen Lebenswandel. Der Stadtrat reihte die großteils weiblichen<sup>132</sup> Petenten in der Regel sowohl nach Rechtsstatus als auch Bedürftigkeit; obwohl Exspektanzen vergeben wurden, fanden diese Reihungen (*primo, secundo loco*)<sup>133</sup> dann bei der tatsächlichen Vergabe, wenn also ein Pfründner aus dem Spital verstarb, nicht immer Berücksichtigung.<sup>134</sup> Das Geschlecht der Aufzunehmenden scheint bei der Auswahl der Pfründner nicht ausschlaggebend gewesen zu sein.

Implizit wurde bei den Aufnahmen ins Bürgerspital neben Gehorsamspflicht auch das Anfallsrecht, der Erwerb des Eigentumsrechts auf den Besitz der Pfründner nach deren Tod, thematisiert.<sup>135</sup> Einer Supplikantin wurde die Aufnahme unter den Bedingungen versprochen, dass sie sowohl den Andachten »fleissig beywohne, sich ruhig, still und sittsam« benehmen als auch »ihre [...] etwo besüzende realitäten dem spittal zu eigen«<sup>136</sup> machen solle. Das Anfallsrecht sorgte immer wieder für Unruhe im Scheibbser Stadtrat, etwa als eine Pfründnerin aus ihrem, eigentlich dem Spital zustehenden Vermögen zehn Gulden dem Pfarrer (wohl für Seelenmessen) vermachte. Der Scheibbser Rat begehrte – nicht ganz freundlich – vom Pfarrer zu wissen: »auf was arth er solche [zehn fl.] in empfang genohmen hätte, sonderlich da man des dafürhaltens, dass dergleichen leüth nicht disponieren derffen, sondern ihr aigenthum denen armen im spital zufalle«.<sup>137</sup> Einige Jahre später beschloss der Scheibbser Rat explizit,

129 StA Zwettl, RP 2–12, fol. 30<sup>r</sup>: Ratssitzung 17. Februar 1679.

130 StA Zwettl, RP 2–12, fol. 58<sup>r</sup>: Ratssitzung 14. Oktober 1682.

131 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 306<sup>r</sup>: Georgitaiding 21. April 1713.

132 Statistiken für Niederösterreich liegen nicht vor, für die Steiermark WATZKA, *Arme, Kranke, Verrückte* (wie Anm. 6), S. 100.

133 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 211<sup>r</sup>: Ratssitzung 9. Jänner 1749: »Hunglingerin Margarethae ist auf ihr unterthäniges anlangen die nächst lehre pfrientstelle im burger spitahl verheissen worden.«

134 WEISS, *Aus Unglück* (wie Anm. 6), S. 192 f.

135 VLASATY, *Das Spital* (wie Anm. 8), S. 93–95; REICKE, *Das deutsche Spital. Zweiter Teil* (wie Anm. 46), S. 212–224.

136 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 123<sup>r</sup>: Ratssitzung 10. Juni 1760. Ähnlich ebd., Hs. 3/15, fol. 79<sup>r</sup>: Ratssitzung 24. Jänner 1759: »sein etwo besizendes gutt und realitaeten dem spittal zu eigen mache, wessentwegen er sich gegen den herrn spittlmeister zu erklären«.

137 StA Scheibbs, Hs. 3/14, fol. 11<sup>r</sup>: Ratssitzung 6. April 1752.

dass die künftigen Insassen beim Eintritt ins Spital verpflichtend »all ihr wenige haabschafft ehevor dem spitahl [zu] eigen« machen sollten.<sup>138</sup> Im Regelfall wurden die Kleider der Verstorbenen unter den übrigen Pfründnern verteilt, vor allem das Bettzeug besaß einen hohen Stellenwert und verblieb dem Spital.<sup>139</sup>

Weder der Spitalsmeister noch das Personal im Spital durften ohne Zustimmung des Rates eine Person im Bürgerspital aufnehmen.<sup>140</sup> In Zwettl setzte sich erst im Lauf der Frühen Neuzeit allmählich eine Verengung des Personenkreises auf rein bürgerliche Spitalsparteien durch. Im 16. und auch noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen sich immer wieder Aufnahmen von unterbürgerlichen Personen, teils unterstützt von bürgerlichen Fürsprechern, durch im Ratsprotokoll verbuchte Eintrittsgelder nachweisen. Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fanden fast nur mehr bürgerliche Personen Aufnahme im Spital. Die für alle landesfürstlichen Städte im Sinne einer Vereinheitlichung der Rechts- und Verwaltungsstrukturen erlassenen Gaisruckschen Reformen von 1745–1747 legten neben einer verbesserten Buchführung für den Spitalsmeister, der Einführung des Kostgeldes für die Insassen, der Aufgabe der Eigenwirtschaft und einer Neuinventarisierung der Vermögenswerte auch die ausschließliche Versorgung für Bürger bzw. deren Kinder im Bürgerspital fest.<sup>141</sup> Im Jahr 1782 wurde im Zwettler Ratsprotokoll explizit

138 StA Scheibbs, Hs. 3/14, fol. 93<sup>v</sup>: Ratssitzung 17. Oktober 1754. Vermutlich in Reaktion auf eine strittige Entscheidung kurz davor: Ebd., fol. 76<sup>v</sup>: Ratssitzung 27. März 1754: »Hunglingerin et Kirschbaumerin, beede pfrient persohnen, betreffend: Beeden dieser jüngst verstorbenen spitählerinnen hinterlassene wenige kleidung solle wie sie specificirter, zu grichts handen eingelegt werden, unter denen übrigen spitahlern vertheillet, auch der Hunglingerin ihre disposition, vermög wessen selbe ihrer tochter, der Grienuer, die ihr alle mögliche treüe hilff und pflegung praestirt, diesmahl beangenehmet; hinkünfftig aber keines mehr in daz spitall angenohmen werden, sofern es nicht vor seinen eintrit sein etwo habendes vermögen [...] dem spital eigenthumlich vermachtet.«

139 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 282<sup>v</sup>: Ratssitzung 2. September 1751: »Kirschbaumerin pfrient persohn. Diese ist den 8<sup>ten</sup> Octobris 1751<sup>ten</sup> jahrs in Gott seelig entschlaffen, derer wenig hinterlassene kleidung und 3 fl. gelt unter denen übrigen spitahlern grichtlich vertheilet worden.« Zum Bett: Eine Spitalerin hinterließ Geld, »samt den schlechten bett und verhandenen wenigen leinwath, [solle] dem spital verbleiben« (Hs. 3/11, fol. 211<sup>v</sup>: Ratssitzung 7. April 1729).

140 WURMBRAND, Das Wiener Neustädter Bürgerspital (wie Anm. 26), S. 59: Dem Gesinde war »bey strafe der gefencknüs« verboten, jemanden ins Bürgerspital aufzunehmen.

141 StA Zwettl, Hs. 5–12: Gaisrucksche Instruktion pag. 87 (1746): »Zweytens seynd in das spital keine andere alß erarmte burger oder deren kinder (jedoch

von »erarmte, keinen unterstand mehr habende burgerliche partheien« gesprochen.<sup>142</sup>

Tabelle 1: *Vor dem Zwettler Rat ansuchende Personen um Pfründe, freie Wohnung oder um Versorgung aus dem Spital 1570–1727 (Mehrfachnennungen möglich)*

Jahr	Personen gesamt	Angabe Bürger	Keine Angabe	Davon Einkauf
1570–1579	3	–	3	2
1580–1589	8	–	8	3
1590–1599	14	1	13	3
1600–1609	21	–	21	5
1610–1619	5	1	4	2
1620–1629	2	1	1	–
1630–1639	1	–	1	1
1640–1649	3	–	3	1
1650–1659	2	–	2	1
1660–1669	2	–	2	–
1670–1679	9	6	3	2
1680–1689	10	7	3	5
1690–1699	17	14	3	4
1700–1709	19	17	2	3
1710–1719	22	22	–	1
1720–1727	14	14	–	–
Gesamt	152	83	69	33

Quelle: Gramm, *Bürgerspital Zwettl* (wie Anm. 45) 254.

Scheibbs verfügte über zwei, offenbar aus Platzgründen parallel geführte, sozial aber hierarchisierte Spitäler, erst langsam scheint sich eine funktionelle Trennung der Spitäler abgezeichnet zu haben. Im Jahr 1726 wurde das davor ebenfalls als Bürgerspital dienende untere Spital zu einem Armenhaus umfunktioniert, in das vor allem unterbürgerliche Personen aus der Stadt bzw. der umliegenden Grundherrschaft Aufnahme fanden. Einem

diese nur in solange biß sie in einen dienst untergebracht werden können) einzunehmen.« SCHACHINGER, Johann: Reformen in Niederösterreich in den Jahren 1745 bis 1747 im Lichte der Staatsreform von 1749. Eine Untersuchung der Gaisruck'schen Instruktionen für die Weinbaumärkte Gumdoldskirchen, Mödling und Perchtoldsdorf. Diss. Wien 1998, S. 103f.; DERS.: Mödling zur Zeit Maria Theresias. Eine Studie über die Gaisruck'sche Finanz- und Verwaltungsreform im landesfürstlichen Markt. Dipl. Wien 1995, S. 60f.

142 GRAMM, *Das Zwettler Bürgerspital* (wie Anm. 45), S. 255.



Petent wurde 1726 »der unterstandt im untern spittal oder künfftig armen hauß« gewährt, doch sollte der Mann zur Versorgung der auch dorthin verwiesenen Schubpersonen (»deren bereits anhero geschobenen oder etwo noch schiebenden armen«) jeden Freitag mit der Almosenbüchse in der Stadt herumgeschickt werden.<sup>143</sup> Die Vorstellung der Werkgerechtigkeit und damit der Freiwilligkeit – wenn auch jeder Bürger verpflichtet war, regelmäßig zu geben – unterlief die zentralistisch immer wieder publizierten Verbote von Gaben für Bettler.<sup>144</sup> Weil die Stadt dem Prior der Kartause Gaming als Grundherrn unterstand, stand das Scheibbser Bürgerspital tendenziell – anders als in der landesfürstlichen Stadt Zwettl – nicht nur den Bewohnern der Stadt, sondern auch denen der Grundherrschaft zur Verfügung, wobei der Scheibbser Stadtrat nach Möglichkeit Ansprüche von außen abzuwenden trachtete.<sup>145</sup> Manche Antragsteller bewarben sich gezielt auf eine leere Pfründnerstelle, andere reichten unabhängig vom Vorhandensein eines freien Platzes Gesuche ein, wohl auch um sich bei einer anstehenden Besetzung nachhaltig ins Blickfeld des Rates zu schieben. Für Zwettl lässt sich die Massierung von Aufnahmegesuchen beim Tod von Spitalsinsassen eindeutig nachweisen.<sup>146</sup> Die Zuerkennung einer Pfründe an Nicht-Bürger erfolgte vielfach dilatorisch, gleichsam eine Aufnahme auf Widerruf. In der kursorischen Verschriftlichung der Supplikationen wird der sozial-rechtliche Status der Anträgerin bzw. des Anträgers nur manchmal vermerkt: Eine

143 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 149<sup>r</sup>: Ratssitzung 17. Oktober 1726. Zum Spital als Drehscheibe der Almosensammlung und der Verteilung von punktueller Hilfe s. das Fallbeispiel PRÄGER, Frank: Das Spital und die Armen. Almosenvergabe in der Stadt Langenzenn im 18. Jahrhundert (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, Bd. 2). Regensburg 1997. Das Bürgerspital in Enns verteilte beispielsweise Naturalien an Torwächter und Schulmeister, EBNER, Aufbrüche und Hoffnungen (wie Anm. 94), S. 182.

144 S. dazu den Überblick SCHMIDT, Sebastian / WAGNER, Alexander: »Gebt den Hußarmen umb Gottes willen«. Religiös motivierte Armenfürsorge und Exklusionspolitik gegenüber starken und fremden Bettlern. In: GESTRICH, Andreas / RAPHAEL, Lutz (Hg.): Inklusion / Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart. Frankfurt a.M. [u. a.] 2004, S. 479–509, hier S. 507.

145 Vgl. etwa exemplarisch die Ordnung (1756) eines grundherrschaftlichen Spitals bei STELZMÜLLER, Lambert F.: Das Spital in Zell bei Zellhof. In: Heimatgäue 9 (1928), S. 209–218, hier S. 214: Die Einnahme von Pfründnern im Spital stand zuerst dem Inhaber der Grundherrschaft zu, dann erst wurden die ›Herrschaftsarmen‹ versorgt.

146 GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital (wie Anm. 45), S. 260.

»burgerliche tochter«,<sup>147</sup> ein »abgehaust burgerlicher hueterer«,<sup>148</sup> ein »abgehauster« Bürger<sup>149</sup> oder ein »gewester burgerlicher schuhmacher«<sup>150</sup> werden als Petenten genannt. Der Frau eines der Scheibbser Torwächter wurde etwa 1713 eine Spitalspfründe bewilligt, »jedoch, fahls nochmahlen eine burgers persohn vorkhämme, sye widerumben zu weichen schuldig wehre«. <sup>151</sup> Der eine vollständige Aufnahme einschränkende Beisatz, »in so lang alß einig bedürffrige burger oder burgerin oder burgers kind nicht hervor komen, der supplicantin gegen dem die lähre pfrient ställe zu genüessen bewilliget«, <sup>152</sup> findet sich häufig. Selten sind dagegen Versuche, die Öffentlichkeit – etwa bei einer Taidingsitzung – als Hilfe bei einem Ansuchen um Aufnahme ins Spital einzuschalten. Ein Bürger stellte – durchaus ungewöhnlich und vermutlich auf eine nicht überlieferte Vorgeschichte verweisend – sogar bei der öffentlichen Bürgerversammlung »die ersuechung, in daz spittal an- und aufgenommen zu werden«. <sup>153</sup> Das Bürgerrecht bzw. die Familienzugehörigkeit zu einer Bürgerfamilie war eine Art Eintrittsschein in das Bürgerspital. So wurde einer Petentin 1741 trotz des vollbesetzten Bürgerspitals Einlass gewährt. »Weillen sie eine burgers tochter, könnte ihr, wan sie sich selbst verkösten wollte, der unterstand nicht wohl verwaigert werden.« <sup>154</sup> Eine Supplikantin wurde aufgenommen, wenn sie »als eine burger tochter hierumben anlangen wird, ist billich auf sie vor anderen zu reflectieren«. <sup>155</sup> Auch die Abstammung von einem Ratsbürger oder gar Stadtrichter war ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme. So wurde einem Scheibbser Supplikanten »in

147 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 185<sup>v</sup>: Ratssitzung 11. Jänner 1748.

148 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 27<sup>r</sup>: Ratssitzung 27. Jänner 1784.

149 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 201<sup>v</sup>: Ratssitzung 3. Jänner 1729: »Müllner Peter, schuster, bittet ihne bey seinen weib in spittal nur dan und wan auf etliche tåg den unterstand zu vergünstigen. Resolution: Solle examinirt werden, wo und wie lang er, nachdeme er alhie das hauß verkauffet, gehauset, auch wo er sich, nachdeme er abgehauset, aufgehalten und wie er sich bißhero ernähret habe.«

150 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 293<sup>r</sup>: Ratssitzung 20. August 1731.

151 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 301<sup>v</sup>: Ratssitzung 9. Februar 1713.

152 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 99<sup>r</sup>: Ratssitzung 30. August 1745; Ebd., Hs. 3/11, fol. 66<sup>v</sup>–67<sup>r</sup>: Ratssitzung 19. Februar 1722: »Hueffnaglin Magdalena nothdringendt demiethiges bitte per ingebettene pfriendts bewilligung: Resolution: Fiat und wird der supplicantin die gebettene pfriendt, doch solcher gestalten hiemit bewilligt, daz wan etwo von der burgerschafft jemandt hervor khommen wurde und sonst keine lähre pfriendt stell verhanden were, sie solche widerumb abzutrethen angehalten sein solle.«

153 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 104<sup>v</sup>: Georgitaiding 26. April 1725.

154 StA Scheibbs, Hs. 3/12, fol. 59<sup>r</sup>: Ratssitzung 2. Dezember 1744.

155 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 98<sup>r</sup>: Ratssitzung 26. August 1745.

reflexione seines herrn vatters, alß gewesten markhtrichters alhier seelig, hiemit in sein begehren gewilliget«. <sup>156</sup> Auch Vater-Sohn-Abfolgen bei Pfründnern lassen sich belegen: Als Georg Gassern 1731 stirbt, sucht sein Sohn um dessen erledigte »pfrient stöll« an. <sup>157</sup>

Tabelle 2: Vor dem Scheibbser Rat um Pfründe, freie Wohnung oder um Versorgung aus dem Spital (zum Teil Mehrfachangaben) ansuchende Personen

Jahr	Personen gesamt	Angabe Bürger	Keine Angabe	Davon Einkauf
1695–1699	3	1	2	2
1700–1709	12	–	12	–
1710–1719	17	4	13	–
1720–1729	17	1	16	–
1730–1739	15	4	11	–
1740–1749	20	5	15	1
1750–1759	9	1	8	1
1760–1769	20	4	16	1
1770–1779	8	1	7	–
Gesamt	121	21	100	5

StA Scheibbs, Ratsprotokolle <sup>158</sup>

Das Interesse der Bürgerversammlung am Spital war insgesamt groß, <sup>159</sup> immer wieder wurde einerseits die sich häufig lange verzögernde Legung der Spitalsrechnungen gefordert. Andererseits versuchte die Bürgergemeinde in Kritik der Ratsentscheidungen auch bei der Auswahl der Spitalsinsassen mitzubestimmen. Bei einem Bürgertaidung forderte man etwa ein, »wan jemandt ins spittall genohmen wurden, daz die burgerschafft hiervon nachricht haben« <sup>160</sup> wolle. Ein anderes Mal pochte die Bürgerversammlung

<sup>156</sup> StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 126<sup>r</sup>: Ratssitzung 12. August 1701.

<sup>157</sup> StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 278<sup>v</sup>: Ratssitzung 2. Mai 1731.

<sup>158</sup> In den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts finden sich keine Supplikationen bezüglich der Vergabe von Spitalsplätzen. In den 1770er Jahren ändert sich die Eintragungspraxis im Scheibbser Ratsprotokoll, Einträge von Supplikationen werden deutlich seltener.

<sup>159</sup> Strafgeder scheinen immer wieder explizit dem Bürgerspital gewidmet worden zu sein: StA Zwettl, Hs. 5–1, fol. 15<sup>r</sup>: Injurienprotokoll, 19. Februar 1674: »Drey ganzer tag alhier in den Passauer gelegt und dem armmen burger spittall, absonderlich den leichen auß zuthailen, drey thaller woll verdierter straff erlegt.«

<sup>160</sup> StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 157<sup>r</sup>: Fastentaidung 3. Februar 1727.

vehement auf das Bürgerrecht einer standesgemäßen Versorgung im Spital, als dort etwa eine kranke Viehmagd aufgenommen wurde. Die Bürgerschaft beschwerte sich bei diesen Taidingen,

»waßmassen sie vernehmen müessen, dass ein viechmensch [...] in spital zur kuehr genohmen werden wolle, wo doch zu besorgen, dass villedicht ein oder der anderer von der burgerschafft zu pfriendt benöthiget seyn werde, dergleichen aber von der pfriendt nimmer weichen wolte.«<sup>161</sup>

Die Ursachen der Ansuchen um Unterstand werden dagegen selten explizit genannt, etwa die »abnehmenden leibs cräftten und die entstellung des gesichts«.<sup>162</sup>

Das Offerieren von Unterhaltsbeiträgen, verkürzt konnte man von Eintrittsgeldern oder Pfründenkauf sprechen, erhöhte die Aufnahmechance im Spital beträchtlich. Die Geldangebote an den Rat führten im Regelfall dazu, dass man in Scheibbs nicht im unteren Spital oder gar im Quartierhaus, sondern direkt im Bürgerspital Wohnrecht erhielt, oft war sogar der Unterstand noch von einer Pfründe begleitet. Auch in Zwettl bewirkte das von den bürgerlichen Supplikanten offerierte Geld anstelle des sonst vom Rat bzw. Spitalsmeister angebotenen Siechenhauses einen direkten Einzug ins Bürgerspital. Zwischen 1570 und 1721 finden sich insgesamt 21 Angaben zum Pfründenkauf, wobei in der Regel Einkaufsgelder – in der Steiermark spricht man von »Einverleib«<sup>163</sup> – in der Höhe zwischen zehn und 15 Gulden, selten mehr (in einem Fall 40 Gulden) gezahlt wurden.<sup>164</sup>

161 StA Scheibbs, Hs. 3/12, fol. 187<sup>v</sup>: Fastennachtaiding 14. März 1740. Als eine Art Nachhall dieses »Skandals«: StA Scheibbs, fol. 216<sup>v</sup>: Georgitaiding 20. April 1741, Taiding: »1<sup>mo</sup> bittet selbe, das wann in einen hauß ein krancke dienstboth wäre oder frembder krancker vorkomete, zu veranstalten, das solche ins spital gebracht werden können. Ad 1<sup>mo</sup>: wann jemand einen kranckhen aus seinem hauß aus mangl der gelegenheit ins spital zu bringen gedenket, solle zwar ein solches unverwöhret, jedoch ein solcher burger oder burgerliche wittib verbunden seyn, dem krancken das beth, kost, bedienung und alle nothwendigkeiten ohne entgelt des spitalß zu verschaffen.«

162 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 293<sup>v</sup>: Ratssitzung 20. August 1731. Für das nahegelegene, mit 36 Insassen (davon elf arbeitsfähig) belegte Bürgerspital in Eisenerz finden sich Insassenbeschreibungen wie »miesellig«, »bledsinnig«, »stumm«, gehörlos und »miserabl«, KLOIBHOFER, Eisenerz (wie Anm. 7), S. 139.

163 WATZKA, Arme, Kranke, Verrückte (wie Anm. 6), S. 90–97. Das Verhältnis von entgeltlichen und unentgeltlichen Aufnahmen (also das Verhältnis von besser gestellten und völlig verarmten Personen) lässt sich nicht exakt bestimmen. 1727 gab es im Grazer Bürgerspital 81 % unentgeltliche Aufnahmen. Dagegen erbrachten zwischen 1610 und 1700 82 % der im Leobener Bürgerspital aufgenommenen keine finanzielle Gegenleistung.

164 GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital (wie Anm. 45), S. 256–258.

Der Zusammenhang von Pfründenvergabe und Einkaufsgeld wird am Beispiel von Scheibbs deutlicher, wenngleich hier Einträge über die Höhe von Pfründenkäufen seltener als in Zwettl sind. Im Jahr 1697 suchte ein ehemaliger bürgerlicher Hufschmied aus Kirchberg am Wald, also ein Fremder, für sich und seine Frau um Unterstand im Bürgerspital und eine Pfründe – nach dem Tod des Ehepartners sollte die Pfründe auf den überlebenden Teil übergehen – an und bot dafür im Gegenzug 50 Gulden als Einkaufsgeld. Der Scheibbser Stadtrat versuchte bei unbekanntem Ausgang des Falles die Einkaufssumme auf 100 Gulden hochzulizitieren.<sup>165</sup> Die unterbürgerlichen Schichten – die über keinen Grundbesitz verfügten – scheinen häufig explizit gefragt worden zu sein, »was sie in das spital hinein bringen und geben wolle«. Erst nachdem eine alte Dienstinne bereit war, 35 Gulden – »freywillig« [?!] – zu zahlen, wurde sie aufgenommen. Einkaufssummen zwischen 35<sup>166</sup> und 50<sup>167</sup> Gulden dürften

165 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 42<sup>v</sup>: Ratssitzung 22. Mai 1697: »Mathias Schwenger, gewester burgerlicher hueffschmidt zu Kürchberg am Waldt, Maria uxor bitten supplicando umb einen understandt im burger spital alhier gegen hereingab 50 fl. und nur auff sie ains die pfründt, nach dessen tott aber auch für daz andere solche außzuwerffen. Bscheidt: Denen supplicanten wider hinauß zu geben und wann selbe anstatt der 50 fl. ainhundert gulden baar auß machen und denen herrn spitalverwaltern gegen quittung einhendigen, solle beeden der understandt in ainen alhiesign burgerspittall auf leibs lebenslang, jedoch nur ainen auß ihnen die pfründt, nach dessen ableiben aber auch dem überlebenten solche bewilliget sein, mit der condition daz nach beeder absterben solche 100 fl. capital und habentes pöthgewandt dem spital aigenthumblich verbleiben sollen.«

166 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 126<sup>v</sup>: Georgitaiding 5. Mai 1746: »Kerschbaumerin Catharina, gewest villjähriges dienstmensch bey herrn Johann Adam Vogl alhier, bittet um die erledigte pfriend stelle in spital alhier. Resolution: Die pfriend stelle wird ihr hiemit verwilliget, jedoch soll sie die freywillig anerbottenen 35 fl. baar zum spital erlegen.«

167 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 282<sup>v</sup>: Ratssitzung 2. September 1751: »Der Sebastian Hain, alter schneider gesell, ist gegen deme selber 50 fl. seiniges gelt dem burger spitahl eigen gemacht und indeme selber bey 30 jahr allda im marckt gearbeithet in die dermahl vacante pfriendstelle aufgenommen und zu dem verordneten herrn spitahlmeister wegen einquartierung und verpflegung verwisen worden.« Ebd., Hs. 3/14, fol. 86<sup>v</sup>: Ratssitzung 8. August 1754: »Barbarae Steinerin, dienstmenschen bey herrn Lieder, ist die durch die verstorbene spitahl Lisl lähr gewordene pfriend stelle, gegen deme sie sich all schuldiger obligation, so die pfriend persohnen zu praestiren haben, unterworffen, in so bald selbe die anerbothene fünfzig gulden dem herrn spitahlmeister zu nutzen des spitahls auff gezehlt haben würdet, bewilliget worden.« Zur langen Aufnahmegeschichte dieser Dienstmagd s. Anm. 176 dieses Beitrags. Für das Leobener

üblich gewesen sein, wobei sich diese Summe fast nur bei unterbürgerlichen Schichten verzeichnet findet. Das Spital legte die Gelder meist beim Wiener Stadt-Banco festverzinslich an. Das dem Spital versprochene Kapital, offenbar unterstützten auch Dienstgeber langjährige Mitarbeiter finanziell, blieb bis zum Tod des Pfründners im Besitz des Spitalsinsassen und ging erst nach dem Tod in den Besitz des Spitals über.<sup>168</sup> Wie schwierig es für das Spital sein konnte, das beim Eintritt versprochene Kapital auch tatsächlich zu bekommen, verdeutlicht der Fall der 1740 im Bürgerspital aufgenommenen Anna Barbara Märgan, die für ihre Aufnahme die Zahlung von 50 Gulden in Aussicht stellte. Noch fünf Jahre später, 1745, war aber diese Summe immer noch nicht beim Spital hinterlegt worden. Erst auf Intervention des Stadtrates erklärte sich deren in Wien als bürgerlicher Eisenhändler lebender Bruder bereit, eine Obligation von 100 Gulden für das Wiener Stadt-Banco auszustellen, wovon 50 Gulden dem Spital gehören sollten und die restlichen 50 Gulden beim Stadtgericht angelegt wurden, so dass die Spitalsinsassin bis zu ihrem Tod 1765 die jährlichen Zinsen dieses Kapitals genießen konnte.<sup>169</sup>

Spital lassen sich Einkaufssummen zwischen 20 und 160 Gulden nachweisen, ABENDSTEIN, Leoben (wie Anm. 112), S. 104.

- 168 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 186<sup>r</sup>: Ratssitzung 27. Jänner 1762: »Hürnerin Catharina, herbergerin bey Antoni Enthoffer alhier, gehorsames ansuchen: Es möchte sie als dienstmagd in das spittal aufgenommen werden, offeriret anbey 50 fl. also gleich zu den spittal zu erlegen. Ratschlag: Fiat und sollen ihr die dem spittal vermachende 50 fl. bis zu antretung der etwann über kurz oder lang erfolgenden pfriente stelle à 4 pro cento verinteressiret und ein ordentliche obligation von Antoni Enthoffer per 50 fl. an das spittals eingelegt werden.« Als Modell für das 19. Jh. s. LANZINGER, Margareth: Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900 (L'Homme Schriften, Bd. 8). Wien 2003, S. 117: In Innichen gaben Pfründner (auch Nicht-Innicher) ihr Sparbuch ab, der Unterhalt der Pfründner wurde aus diesem Kapital bestritten.
- 169 Aufnahme StA Scheibbs, Hs. 3/12, fol. 198<sup>r-v</sup>: Michaelitaiding 30. September 1740; Ebd., Hs. 3/13, fol. 94<sup>v</sup>: Ratssitzung 7. August 1745: »Märganin Barbaram pfriente persohn betreffend: Ebenfahls zeigt er her spitlmaister an, dass die Margänin (als sie in das spital 50 fl. hinein zu geben, welche aber dato nicht erlegt wären) sie lauth ihres herrn bruders Jacob Fleischhändler, burgerlichen eisenhändler in Wienn, sinceration hätten in gmeiner statt wienn banco 100 fl. anligend und er herr Fleischhändler die original obligation in handen hätte sich auch erbotten, nach ihren absterben die 50 fl. ervolgen zu lassen. Resolution: Weillen allerdings die Märganin versprochen, gemäß die 50 fl. dem spital gehörig so mit die interesse gebühren alß ist ihme, herrn Jacob Fleischhändler, zu zuschreiben, dass er gegen einer quittung und versicherung, das sie nach abzug deren dem spital gebührenden 50 fl. von denen weitheren 50 fl. die interesse zu

## Heimatrecht

Neben den Bürgern, den Bürgerswitwen und den Kindern von Bürgern besaßen auch die unterbürgerlichen Bewohner eine – wenn auch verminderte – Chance einer Aufnahme im Bürgerspital bzw. im Armenhaus. Einer Spitalsmeierin, die 39 Jahre lang im Dienst des Zwettler Bürgerspitals gestanden hatte, wurde 1701 eine Pfründnerstelle gewährt, »wiewohl das spittall sonsten nuhr vor die armben burger gestüftet ist, da es die noth erfordert«. <sup>170</sup> Das Heimatprinzip – jede Gemeinde bzw. Grundherrschaft sollte ihre eigenen Armen versorgen – wurde zwar in der Reichspoliceyordnung von 1530 dauerhaft fixiert, doch blieb das Schlupfloch offen, dass keine Gemeinde zu viel Arme zu versorgen hatte. Die Spitäler wurden als Orte obrigkeitlicher Kontrolle festgelegt. <sup>171</sup> In der Policeyordnung von 1552 für die niederösterreichischen Länder heißt es:

»Item ain yede Obrikhait soll auch an Orten / da Spital sein / darob vnnd daran sein / das die Armen Leüth in den Spitalen fleissig vnderhalten vnnd gehandthabt / der Spitalmaister / oder derselben verwalter Raittungen / jährlich aufgenommen /

genüessen haben werde, die original obligation zur sicherheit des spital ausfolgen lassen soll.« Ebd., Hs. 3/13, fol. 114<sup>r</sup>: Ratssitzung 17. Jänner 1746: »Anheunt ist von herrn marktrichter die der Barbarae Marganin pfriendpersohn gehörig auf 100 fl. lautend und von ihren bruedern herrn Jacob Fleischhändlerl gegen von dem marktrath ausgestelter quitung und revers ausgefolgte statt banco obligation von 24<sup>ten</sup> May 1736 von welchen capital 50 fl. zum alhiesigen spital, die andere 50 fl. die interesse zu genüessen hat, zu marckht grichts handen depositirt und in die eiserne truchen gelegt worden.«

170 GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital (wie Anm. 45), S. 256; StA Zwettl, Hs. 2–12, fol. 231<sup>r</sup>: Ratssitzung 14. Oktober 1701; als spitalsbedingte Ausnahme ebd., fol. 255<sup>r</sup>: Ratssitzung 26. Jänner 1704: »Anbringen Gerdrauth Kaltenmartherin, alterlebten mayrin im burgerspittall, per wegen ihres etlich 30 jahr erzaigten threüen dienst und fleiß, aniezo in ihren alten tagen, das sie nit mehr arbeithen und den gemeinen viech vor sein khann grosnädige ertheilung des brods und andern spittallgenuß. Bscheidt: Herr spitlmaister wolle der supplicantin biß zu lähr wertendter stöll inmittelst das gewöhnliche brod vor 1 persohn und wochentlich 1/2 lb. fleisch erfolgen lassen.«

171 HÄRTER, Karl: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert. In: *Ius Commune* 20 (1993), S. 61–141, 102–107, zu Randgruppen 108–116; BATTENBERG, Friedrich: Obrigkeitliche Sozialpolitik und Gesetzgebung. Einige Gedanken zu mittelrheinischen Bettel- und Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 18 (1991), S. 33–70, hier S. 46–51; SCHWEIGER, Hartwig: Obrigkeitliche Bekämpfung von Bettelei und Vagantentum vom Spätmittelalter bis ins frühe 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der habsburgischen Erbländer und des angrenzenden süddeutschen Raumes. Dipl. Graz 1986, S. 64–70.

auch die Spital auf das wenigst im Jar ainmal von der Orbikhait Visitiert / vnnd Einsehung gethan werden / das die Nutzungen / vnd gefell / zu khainen andern sachen / dann allain zu vnderhaltung / der Armen nottürfftigen Leüth / vnnd zu guetten barmhertzigten Sachen vnd werckhen / gekhert / vnnd gebraucht werden.«<sup>172</sup>

Das für rund hundert Jahre richtungsweisende Bettlerschub- und Verpflegungspatent vom 22. November 1754 legte in der Habsburgermonarchie die Zehnjahresaufenthaltsfrist als äußeres Unterstützungskriterium fest.<sup>173</sup> Die Inklusion der Armut blieb damit an die Sesshaftigkeit gebunden,

172 Ordnung und Reformation guter Policy für die fünf nō. Länder und die Grafschaft Görz (Wien 1560) (15. Oktober 1552; Wienbibliothek).

173 Bettlerschub- und Verpflegsordnung. In: Codex Austriacus. Bd. V. Wien 1777, S. 905–906: (1) Personen mit Bürgerrecht oder auswärtige Personen, die »zwar das Bürgerrecht nicht wirklich erlanget / jedoch mittelst Bewilligung der Obrigkeit / des Magistrats / oder der Gemeinde« sich seit zehn Jahren in der Gemeinde aufhielten und »der Gemeinde durch ihre Handthierung / oder in andere Wege nützlich gewesen« waren, wurden unterstützt: »ein solcher Innmann« sollte, »wenn er sich wirklich 10. oder mehrere Jahre an einem Orte ohne Unterbruch aufgehalten / und nach der Hand in eine gänzliche Mühseligkeit gerathen / ebenfalls daselbst in die Verpflegung zu nehmen / widrigen Falls aber / und dafern ein solcher das ganze Decennium in uno Loco nicht erstreckt hätte / bey ausbrechender Unvermögenheit in sein Geburtsort abzuschicken sey.« (2) »Personen, die entweder bey einer Gemeinde / oder bey Privatis an einem Orte durch 10. Jahre in Diensten gestanden sind und müheselig wurden, sollen in die Verpflegung desselben Orts / wo selbe so lange Zeit hindurch gedienet / folgar entweder der Gemeinde / oder der Herrschaft / oder auch den übrigen Innwohnern und Unterthanen als zu unterstützende aufgenommen werden.« Die Behandlung von verarmten Personen, die sowohl Privaten wie auch Gemeinden gedient hatten, war unterschiedlich: Verarmte, die sowohl der Gemeinde als auch Privatpersonen ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre gedient hatten, sollten von den lokalen Obrigkeiten gemeinschaftlich, »jene aber / so dem Herrn des Orts alleine gedienet / von der Herrschaft ohne Beytritt der Gemeinde versorgt werden.« Im Fall der Nichterfüllung der Kriterien mussten sie an ihren Heimatort zurückgestellt werden. (3) Schließlich gab es als dritte Kategorie Personen, die zwar »ebenfalls 10. Jahre in einem andern / als ihrem Geburtslande entweder durch Dienstleistung / oder auf andere Art ihr Brod erworben / jedoch durch eben diese Zeit nicht an einem / sondern an mehreren Oertern des Lands« sich aufgehalten haben. Diese Personen solten ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden. REITER, Ilse: Ausgewiesen, abgeschoben: Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft, Bd. 2). Frankfurt a.M. / Wien 2000, S. 26–31; SCHEUTZ, Martin: Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt: Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 34). St. Pölten 2003, S. 34–43.



die vagierende Armut wurde zunehmend ausgeschlossen.<sup>174</sup> In Scheibbs scheint man vor allem langjährige Dienstboten nach Art eines Gnadenbrottes bevorzugt behandelt zu haben. Einem Dienstboten wurde 1792 »in ansehung seiner 49 jährigen dienstleistung alhier die erleedigete pfründer von dem spittal bewilliget«.<sup>175</sup> Mitunter fanden die unterbürgerlichen Bewerber auch Fürsprecher, sogar der Prior der Kartause Gaming als ›Stadtherr‹ schaltete sich ein. So intervenierte er 1719 bezüglich einer Pfründnerstelle für ein nicht näher bekanntes »gmeyr weib« und bot undifferenziert als Gegenleistung an, »der burgerschafft in anderweg mit gnaden gewogen zu sein«.<sup>176</sup>

Die Chance auf Aufnahme für unterbürgerliche Peteten war nicht allzu hoch, wie einige Ablehnungen bezeugen. Das Verhalten im Dienst, die langjährige Beschäftigung, die Fürsprache der Dienstgeber und das vom Dienstboten aufgebaute soziale Netz spielten für eine Aufnahme eine entscheidende Rolle. Die Stadträte versuchten nämlich nach Möglichkeit lästige Esser, die »ohnpässlich« geworden waren, los zu werden. Der Bescheid: »Es solle« der ansuchenden Person »bedeüet werden, dass sie sich an ihr gebihrtsort begeben solle« oder dass sich die betreffende Person um einen Dienst umschaun möge, war nicht selten.<sup>177</sup> Die aufgrund

174 LUHMANN, Niklas: Inklusion und Exklusion. In: DERS.: Soziologische Aufklärung. Bd. 6: Die Soziologie und der Mensch. Opladen 1995, S. 237–264, hier S. 244.

175 StA Scheibbs, Hs. 3/19, pag. 209: Ratssitzung 30. Juli 1792.

176 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 30<sup>r</sup>: Ratssitzung 26. Mai 1719: »Spittal einnahm und pfriend ertheillung: Herr markthrichter proponiert, daz vor 2 tagen herr Lang bey ihme gewesen mit vermelden, daz sein hochwürden und gnaden, unser gnädiger herr praelath, gehrn sechete, daz dem gmeyr weib, welcher unlangst ir spittal der unterstand bewilliget worden, die pfriendt ertheilt werden mechte worgegen sein hochwürden und gnaden der burgerschafft in anderweg mit gnaden gewogen sein wurde. Hierüber ist beschlossen worden, daz die supplicantin dessentwegen schröfflich einkommen und ihr sodan ein clausuliert verbeschadiung ertheilt werden solle.«

177 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 135<sup>v</sup>: Ratssitzung 6. August 1746: »Stainerin Bar bara, dienstmensch bey herrn Lieder, betreffend: Herr Albert Fritsch, spital maister, bringt vor, dass ermelte Stainerin das ansuchen gemacht, ihr den unterstand in spital zu geben, sie wäre ohnpässlich, fragt sich also an, wie sich zu verhalten. Resolution: Es solle ihr bedeüet werden, dass sie sich an ihr gebihrtsort begeben solle.« S. etwa auch ebd., Hs. 3/12, fol. 105<sup>v</sup>: Ratssitzung 13. Dezember 1736: »Schanerin Catharina, altes dienstmensch, bittet um ein pfriend stöll in alhiesigen burger spital. Resolution: Solle sich um einen solchen diens bewerben, dem sie leicht verstehen kanner, auch ihre schuld bey dem N. Mahtler, hammerschmidt, einzubringen trachten.«

des Heimatprinzips in die jeweilige ›Heimatgemeinde‹ zurückgeschobenen Personen, die selbige meist seit vielen Jahren oder Jahrzehnten nicht mehr betreten hatten, wurden von den Geldsäckeln dieser Gemeinden nicht allzu freundlich empfangen. Der Bader vor Ort examinierte die geschobene Person, häufig befand er dann, dass die jeweilige Person »annoch zur arbeit capabl« – ein Urteil, das eher der Finanzlage der Kleinstädte denn dem medizinischen Fachurteil geschuldet war. Erst nach längeren Verhandlungen wurde etwa 1749 einer Schubperson der Unterstand im Spital bewilligt, mit der Auflage, »wann selbe angebrachter massen mit klepl arbeit, spitz machen oder dergleichen umgehen könnte, wurde ihr nebst dem unterstand im spitahl arbeit dardurch die unterhaltung zu schaffen gegeben«. <sup>178</sup>

Eine Petentin etwa wurde mit dem Hinweis aufgenommen, dass sie sich »zum krankchenwarthen in benöthigten fahl [...] gebrauchen lassen solle«. <sup>179</sup> Anderen neu aufgenommenen Spitalsinsassen wurden Hilfsarbeiten bei der immer wieder zu erneuernden Pflasterung der Scheibbser Straßen und Plätze, beim Putzen der Kanäle, bei der Gartenarbeit oder – unspezifisch – bei verschiedenen, im Spital anfallenden Aufgaben aufgetragen. <sup>180</sup> Wie schwierig aber die Aufnahme für unterbürgerliche Schichten sein konnte, zeigt das Ansuchen des betagten, am Stadttor Dienst habenden Wächters, wobei er sogar einen Besetzungsvorschlag für seine Nachfolge

178 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 237<sup>v</sup>: Ratssitzung 11. Dezember 1749: Der Markt-richter »proponirt, welchergestalten berierte Greiseneggerin mit ein schubpas von Wiener stattrath allhero geschoben werden, hatte demnach ihrer vorgegebenen krankheit halben herr Rempold, burgerlicher bader, dahin verordnet, um damit er relationerte, mit was für einem zustand selbe behafftet were. Herr Rempold relationiert, dass er dermahlen diese mensch annoch zur arbeit capabl sehet, jedoch glaube er, wie selbe erzehlte, dass sie wegen einen innern defect zu verenderung des wetters ihre händ und fürsicht werde brauchen können, mithin einen dienst gleich wohlen nicht recht vorstehen möchte. Resolution: Herr spitahlverwalter sollte selbe befragen, was sie etwann für eine handarbeit versehen möchte, und wann selbe angebrachter massen mit klepl arbeit, spitz machen oder dergleichen umgehen könnte, wurde ihr nebst dem unterstand im spitahl arbeit dardurch die unterhalterung zu schaffen gegeben werden.«

179 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 99<sup>v</sup>: Ratssitzung 30. August 1745; ähnlich ebd., Hs. 3/11, fol. 185<sup>v</sup>: Ratssitzung 19. Juni 1728: »sie gleich vorhin bey der burgerschafft in krancken warthen und anderen vorkommende bedienung sich gebrauchen lassen solle«.

180 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 270<sup>v</sup>: Ratssitzung 17. November 1710; Ebd., Hs. 3/14, fol. 102<sup>v</sup>: Ratssitzung 27. Februar 1755: »nebst dem gebett ihre vorhinige dienste praestire«.

unterbreitete – »seine stiefftochter wüste ihr ein kerl, der sie heyrathen wollte. Der Stadtrat reagierte ablehnend: »Solle [...] bis auf weithere überlegung wachter bleiben«. <sup>181</sup> Die von der Stadt besoldeten Wächterposte bei den beiden Toren waren gewissermaßen außerhalb des Spitals verankerte Versorgungsmöglichkeiten für alt gewordene Dienstboten oder Handwerksgesellen. <sup>182</sup>

#### Arten der Unterstützung:

##### Almosen, Unterstand, Exspektanz und Pfründe

In Zwettl lässt sich eine klare Hierarchie der Versorgungseinrichtungen erkennen: Haarstube, Siechenhaus und Bürgerspital. So suchte im Jahr 1600 ein Supplikant um Aufnahme im Spital an, es wurde ihm bis zur Freiwerden einer Pfründe aber lediglich die Aufnahme in dem vorwiegend Nichtbürgern vorbehaltenen Siechenhaus gewährt. Eine Stufe darunter rangierte die Haarstube, die stadintern sogar als eine Art Disziplinierungsmittel erhalten musste. Einem unruhigen Insassen des Zwettler Siechenhauses wurde 1787 Besserung anbefohlen, andernfalls sollte er in die Haarstube abgeschoben werden. <sup>183</sup> Die Aufnahme unter die Pfründe war keineswegs die einzige Form der Armenversorgung: Manchem Antragsteller wurde der Unterstand im Siechenhaus gegen freie Logis gewährt, zudem erhielt er eine Bettelerlaubnis in der Stadt oder wurde bei der Verteilung der Almosen innerhalb der Stadt berücksichtigt. Die Zwettler Stadtkammer verteilte zudem Kleidung, Holz oder eben Geld, wobei die Gaisrucksche Instruktion eine Reduktion der Geldzuteilung (20 fl. 49 xr auf lediglich zwölf fl. anordnete.

In Scheibbs lässt sich ein mehrstufiges Verfahren der offenen und geschlossenen Armenfürsorge beobachten. Diese die Position des Stadtrats insgesamt stärkende und auf die soziale Stellung des Supplikanten reagierende Vorgehensweise sah etwa die Möglichkeit vor, Supplikanten nur Almosen zu gewähren, weiters Unterstand im unteren Spital gegen Zins, Gratis-Unterstand ohne Pfründe, Unterstand im eigentlichen Bürgerspital mit halber Pfründe sowie Unterstand und Pfründe mit und ohne Arbeitsverpflichtung zu vergeben. Der Weg für unterbürgerliche und mitunter

<sup>181</sup> StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 72<sup>v</sup>: Ratssitzung 5. April 1745.

<sup>182</sup> StA Scheibbs, Hs. 3/14, fol. 187<sup>v</sup>: Ratssitzung 27. März 1756: »Sandhofer Joseph Andre, bey herrn Joseph Wenser, burgerlicher eysenhandler, in dien unterthäng gehorsambstes bitte per ingebetten wachters stelle ertheillung betreffend.«

<sup>183</sup> GRAMM, Das Zwettler Bürgerspital (wie Anm. 45), S. 251.

auch bürgerliche Supplikanten ins Spital führte häufig über das untere Spital (als Pendant dazu wäre das Zwetler Siechenhaus anzuführen) ins eigentliche Bürgerspital. Vielfach kamen unterbürgerliche Supplikanten, wie etwa Tagwerker, zuerst mit Bitten um regelmäßige Almosenerteilung durch die Stadt ein,<sup>184</sup> bevor sie ihr Bittvolumen allmählich steigerten.

Eine Bürgerspitalkarriere wie die folgende war durchaus nicht untypisch: Theresia Tempes, Tochter eines Scheibbs-Bürgers, stellte 1744 einen Antrag, dem aufgrund der vollständigen Belegung des Spitals nicht entsprochen werden konnte. Der Stadtrat wies sie deshalb an, in ihrem bisherigen Quartier noch weiter zu wohnen und »sich alda gedulden«.<sup>185</sup> Dennoch dürfte es im Lauf des Jahres 1744/45 zu einer Aufnahme im sozial tiefer rangierenden unteren Bürgerspital gekommen sein. Als nämlich 1745 dann im oberen Bürgerspital eine Pfründe frei wurde, fragte der Spitalsmeister an, wem die Stelle nun zu verleihen wäre; zwei Kandidatinnen (darunter Theresia Tempes) stünden zur Auswahl. »Wann die Tempesin als eine burgers tochter hierumben anlangen wird, ist billich auf sie vor anderen zu reflectieren. Übrigens sie bey negsten raths zu erfordern und zu befragen, wo sie ihre vatter und mutterliche erbschafften anligend habe.«<sup>186</sup> Dennoch scheint die Vergabe der Pfründe aus unbekanntem Gründen nicht funktioniert zu haben. Im Jahr 1748 suchte Theresia Tempes erneut um die Vergabe einer »lähr« gewordenen Pfründnerstelle an, die ihr dann mit der Auflage verliehen wurde, »wann sie sich sowohl in der klaidler tracht als ander verordnung mit denen übrigen armen zu submitiren und zu gehorchen wissen wird, soll sie auf- und angenommen seyn«.<sup>187</sup> Im Jahr 1761 verstarb Theresia Tempes als Inhaberin einer Pfründe – die nächsten Gesuche um Verleihung der »Tempesischen vacant gewordenen pfrient stelle«<sup>188</sup> gingen ein; das Rad – Tod eines Insassen und Neuvergabe der Pfründe – drehte sich damit weiter.

184 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 107<sup>v</sup>: Ratssitzung 7. November 1745: »Mitterhueber Augustin, tagwercker, betreffend: Herr spitlmaister Albert Fritsch zeigt an, wasmassen August Mitterhueber bey ihne das ansuechen gemacht, dass er ihme seiner verstorbenen schwiger Catharina Schaufflerin seelig genossenes allmosen zu kommen lassen möchte, allermassen er seines hohen alters halber fast nicht mehr verdienen könnte. Resolution: Ist ihme hiemit verwilliget.« Eine Supplikantin wird aufgrund der vollständigen Vergabe aller Spitalsplätze mit Almosen vertröstet: StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 153<sup>v</sup>: Ratssitzung 20. April 1761: »bis widerumiger äusserung einer vacatur monathlich 30 xr.«

185 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 59<sup>r</sup>: Ratssitzung 2. Dezember 1744.

186 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 97<sup>r</sup>: Ratssitzung 26. August 1745.

187 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 185<sup>v</sup>: Ratssitzung 11. Jänner 1748.

188 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 153<sup>v</sup>: Ratssitzung 20. April 1761.

Der Stadtrat vergab – nach welchen Kriterien wird nicht klar – Kammern gegen geringe Mieten im unteren Spital,<sup>189</sup> anderen Supplikanten wurde dagegen der »unterstand« im Spital gratis, mitunter wohl in Überbrückung der Wartezeit bis zum Freiwerden eines Platzes im eigentlichen Bürgerspital gewährt.<sup>190</sup> Der bloße Unterstand, etwa ein »leeres zimmer«,<sup>191</sup> bedeutet, dass keine Speisen oder Essensdeputate ausgefolgt wurden.<sup>192</sup> Der Unterstand im Spital konnte zudem eine Arbeitspflicht implizieren. Bei einem verarmten Bürgerpaar wurde dem Mann eine Pfründe verliehen, seiner Ehefrau jedoch der »unterstand gegen deme, daz sie sich bey der burgerschafft in krankhenwarthen und anderen benöthigten bedienen umb gebiehrende belohnung gebrauchen lassen solle, hie mit verwilliget«. <sup>193</sup> Eine vorübergehende Wohnmöglichkeit im Spital wurde fallweise auch gegen die Entrichtung einer – wenn auch geringen Miete – zuerkannt, vor allem in den kalten Wintern im Voralpenland scheint dieses Problem aufgetreten zu sein.<sup>194</sup> Der Unterstand im Spital ohne eine verliehene Pfründe dürfte in der Regel mit der Zuteilung von Almosen verbunden gewesen sein. Der als Kanalisierung der Almosenleistungen verstandene Freitagsbettel der bzw. für die Spitalsinsassen war in

189 StA Scheibbs, Hs. 3/16, fol. 4<sup>v</sup>: Ratssitzung 27. August 1764: »Scharnagl Michael: Disem ist auf sein bittliches ansuchen der unterstandt in unteren spitta gegen jährlich 4 fl. züns in capellzimmer [...] verwilliget.«

190 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 399<sup>v</sup>: Ratssitzung 7. April 1718: »Schuechmacherin Regina nothdringend demüethiges bitten per ertheilung eines spittalls ort und pfriend: Resolution: Widerum hinaus zu geben und will ein markht rat allhier der supplicantin in dem spittal bey ihrer schwester bis endt Junii der unterstand mit anfang Julii aber die gewöhnliche pfriendt hiemit verwillige haben.«

191 StA Scheibbs, Hs. 3/19, pag. 158: Ratssitzung 11. August 1791.

192 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 94<sup>v</sup>: Ratssitzung 7. August 1745: »Rainerin Elisabeth, villjährig gewestes dienstmensch bey Bartholomaeo Nickerl und andern in markht, bittet um den unterstand in untern spital. Resolution: Wird ih gegen deme der unterstand verwilliget, dass sie sich selbst ernähre und beyn markht gebrauchen solle.«

193 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 49<sup>r</sup>: Michaelinachtaiding 12. Oktober 1720.

194 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 298<sup>r</sup>–299<sup>r</sup>: Ratssitzung 15. Oktober 1731: »Münchreitherin Margaretha lasst durch Friedrich Schmelzlern vorbringen, dass si ohnmöglich mehr in ihrer dermaligen wohnung vor kälte bleiben könnten mithin bätte ihr die untern spittal befindliche grosse stuben gegen rechnung eines leydentlichen zins zur wohnung zu verlassen. Resolution: Der herr spitalmaister solle ihr ein anständige wohnung gegen reichung 4 fl. zünß überlassen. Ebd., Hs. 3/11, fol. 201<sup>v</sup>: Ratssitzung 3. Jänner 1729: »Müllner Peter, schuster bittet ihne bey seinen weib im spittall, nur dan und wan auf etliche tåg, der unterstand zu vergünstigen.«

den süddeutsch-österreichischen Kleinstädten durchaus üblich.<sup>195</sup> Ein In-sasse des Spitals, der keine Pfründe erhielt, wurde jeden Freitag mit der Almosenbüchse in der Stadt herumgeschickt.<sup>196</sup> Das auf diese Weise von Haus zu Haus gesammelte Geld – es war Pflicht, etwas zu spenden – wurde sodann vom Spitalsmeister »nach proportion« ausgeteilt, wobei der Verteilungsschlüssel (Männer, Frauen und Kinder) im Rat ausgehandelt wurde.<sup>197</sup> Die mit der Almosenbüchse herumgehenden Spitalsinsassen scheinen zudem eigenmächtig am Verteilungsschlüssel gerüttelt zu haben.<sup>198</sup> Die wöchentlichen Sammlungen mit der Almosenbüchse, die ein

195 RICHTER, Friedrich: Freitag Kreuzer, Freitag Bettel. Die Armenfürsorge im 16. und 17. Jahrhundert. In: Waidhofner Heimatblätter 15 (1989), S. 18–33. In Eggenburg durften die Spitalsinsassen (1785 fünf Männer, 16 Frauen) zwei Mal in der Woche betteln, FORSTREITER, Das Horner Bürgerspital (wie Anm. 27), S. 39; zum Freitagsbettel in Tulln KERSCHBAUMER, Anton: Geschichte der Stadt Tulln. Wien 1874, S. 177; KERSCHBAUMER, Krems (wie Anm. 122), S. 573; VEITS-FALK, Sabine: »Zeit der noth«. Armut in Salzburg 1803–1870 (Salzburg Studien. Forschungen zu Geschichte, Kunst und Kultur, Bd. 2). Salzburg 2000, S. 109; KRÖGER, Silke: Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege im frühneuzeitlichen Regensburg (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, Bd. 7). Regensburg 2006, S. 108, 278–287.

196 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 149<sup>v</sup>: Ratssitzung 17. Oktober 1726: Ein Spitalsinsasse musste »alle freytag mit der allmoßen bixen herumb geschickt werden«.

197 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 270<sup>v</sup>: Ratssitzung 1. Oktober 1710: »Allmußen für die armen leuth: Dißes solle von der ehrsamen burgerschafft hinführo von hauß zu hauß wider geben werden, wie vormahls beschriben worden und sodan nach proportion außzuthailen.« Ebd., Hs. 3/10, fol. 273<sup>v</sup>: Fastentaiding 9. März 1711: »Allmußen gelt betreffend: Und weillen man wegen so viller armen leüthe nicht mehr bestehen kann, alß solle künnftig einem armen mann 2 kr., einen weib desto 6 den. und einem kündt 2 den. gegeben werden.«

198 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 94<sup>v</sup>: Ratssitzung 7. August 1745: »Weithers stellt er vor, dass die Seizbergerin des so genannten Mathias in untern spital und die Schaufflerin nebst der Zuserin aus der so genanten allmosen bixen das allmosen genossen, nachdem aber nunmehr die Siezbergerin in die pfriend eingerucket, hätte er denen drey übrigen jeden etwas zu getragen, allein weillen der Mathias mit 18 xr. und ein viertl korn nicht bestehen könne, hätte er in der dafel beym untern spital vor sich gesamblet, frage sich hiemit an, wie sich zu verhalten. Resolution: Die jeden beschehen vermehung wird hiemit gutt geheisen, weithers aber hat er, spitlmaister, dem Mathiassen anzulegen, dass er nicht vor sich sondern vor die übrige mit der dafel samblen solle.« In den Spitalsrechnungen wurden die Eingänge aus der »Sammelbüchse« häufig nicht vermerkt: Ebd., Karton 72, Spitalsrechnung 1686, unfol.: »Die samblpüxens ertraag wüert wie uhralters gebreüchig ohne benennung der summa undter die armee pfryendtner vor sich unterschidlicher mahlen im jahr rechts verthailt.« Dagegen ebd., Karton 76, Spitalsrechnung 1793, pag. 4: »In der almosen bixen, womit alle wochen freytags gesammelt wird, ist vor dieses jahr eingangen 71 fl. 49 xr.«

Umlageverfahren der städtischen Versorgungsleistung auf die Bürger stellt, fand aber auch Widerspruch bei den Bewohnern der Stadt, die einen 14-tägigen Turnus auf dem Taiding durchsetzten.<sup>199</sup> Der Unterstand im Spital schloss eine Beteiligung an den gesammelten Geldern mit jedoch hing das Maß der Zuteilung direkt proportional vom körperlichen Zustand des Insassen ab. Einer Dienstbotin wurde der »unterstand untern spittal verstattet, derselben monatlich nicht mehr als 30 xr ansehen sie noch so vill cräftten, dass ihr noch waß verdienen k gegeben«. <sup>200</sup> Der Unterstand ohne Pfründe war auch Ausdruck einer spektanz auf eine künftige, frei werdende Pfründnerstelle.<sup>201</sup> Anderer wurde manchen der Supplikanten der Unterstand im Bürgerspital be ligt und ausdrücklich vermerkt, dass weder Rat noch Richter für die Lösung aufzukommen bereit waren.<sup>202</sup> Die Zuteilung der Almosen durch

199 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 206<sup>v</sup>: Ratssitzung 13. Jänner 1729: »Ad 1<sup>mum</sup>: »len sonst nicht gewöhnlich wäre, dass bey aufnehmung der spittal rech jemand von der burgerschafft anwesend gewesen, hat es auch bey der v gepflogenen ordnung sein gantzliches verbleiben, inmittels solle künfftighi pixen zu einsamblung des allmossen bis auf weitehre verordnung alle 1 umgetragen werden.«

200 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 261<sup>v</sup>: Ratssitzung 29. Dezember 1730.

201 StA Scheibbs, Hs. 3/18, fol. 27<sup>v</sup>: Ratssitzung 28. Jänner 1784: »Dem Mat Mungutsch, abgehaust burgerlicher hueterer dahier, welcher sich eine ri eingefallen und dadurch sturpiret worden, ist bis zu erledigung einer p stelle in hiesigen spittal von dem bey hiesigen markt zum armen institu samlend und eingehnden allmossen täglich 4 xr. zuverabfolgen veran Ähnlich auch ebd., Hs. 3/15, fol. 153<sup>v</sup>: Ratssitzung 20. April 1761: »Zä Mariae Justinae diemüthiges bitten per innen gebettenen Tempesischen v gewordenen pfriente betreffend: Ratschlag: die supplicantin zu bedc indeme zweyen anderen dermahl ohnentbährlich die vacante stellen conf werden müssen, so seye ihr indessen bis widerumigen äusserung einer va monatlich 30 xr. auß der allmossen büchsen verwilliget, weshalb sie mit vorweisung dessen bey den herrn spittelmeister anzumelden hat.« Hs. 3/18, pag. 53: Ratssitzung 5. November 1781: »Gehorsam, auch d thiges bitten Mathias Aigner, burgerlicher saillermeister, und Elisabeth, d ehewürthin alda, per ingebetten gros günstige pfrundt oder anderweitige rungs beyhilff ertheillung betreffend. Den Mathias Aigner ist in aussern s das zimer angewiesen. Dem herrn Kajetan Vogl des verordneten spitt walter in der erinnerung zuzustellen, derselbe habe ihme, supplicanten dessen ehewürthin bis zu vacant werdender pfrind aus der allmossen pi monatlich zwey gulden zu verabfolgen.«

202 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 320<sup>v</sup>: Ratssitzung 8. August 1732: »Knäblin traud diemüttiges bitten per pfriente verwilligung oder wenigst expecta theillung betreffend. Ratschluß: Widerum hinauszugeben und hat die beg ein und andern nicht statt, jedoch wird der supplicantin gegen dem, das si

Rat konnte auch ein Disziplinierungsmittel darstellen. So wurde einem im Bürgerspital versorgten, rekonvaleszenten Mädchen, »damit sie durch das allmosen nicht nachlässig und faul werde«, die Almosenration um die Hälfte gekürzt, um sie zu höheren Arbeitsleistungen zu motivieren.<sup>203</sup>

Die Unterstandsgewährung – und vermutlich die mit geregelten Speiseplänen verbundene Pfründenverleihung<sup>204</sup> – bedeutete auch die Verpflichtung, im Spital bei anfallenden Arbeiten nach Maßgabe der Kräfte und Möglichkeiten mitzuhelfen. Als zwei Frauen aus Kapazitätsgründen eine einzige Pfründnerstelle verliehen wurde, wurde ihnen aufgetragen, sich »wegen des gebetts und der arbeit wochentlich ab[zu]wexlen«. <sup>205</sup>

Einer Dienstbotin wurde der Unterstand bewilligt, »dass sie sich selbst ernähre und beym markht gebrauchen solle«. <sup>206</sup> Ein Supplikant wurde vorübergehend im Spital aufgenommen und sollte dort »ainige arbeit, alß die paumbpuzung in garten und anders, was er leicht richten kan, zu thuen schuldig sein«. <sup>207</sup> Ein Pfründner musste sich der Kontrolle der immer wieder zu erneuernden Straßenpflasterung und der Aufsicht über die ›Mehrung‹ (den Kanal der Stadt) widmen. <sup>208</sup> Die im Spital verrichteten

---

um ihren unterhalt und nahrung bewerben richter und rath aber mit vererer behölligung nicht beschwären sole, der unterstand in untern spital vergünstiget.«

203 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 165<sup>v</sup>: Ratssitzung 23. März 1747.

204 Zum Essen in Spitalern s. WURMBRAND, Das Wiener Neustädter Bürgerspital (wie Anm. 26), S. 86–88; KRUG-RICHTER, Barbara: Zwischen Fasten und Festmahl. Hospitalverpflegung in Münster 1540 bis 1650 (Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 11). Stuttgart 1994; KÜHNE, Essen und Trinken (wie Anm. 14). Die Sensibilität des Themas unterstreicht auch StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 230<sup>v</sup>: Michaelitaiding 6. Oktober 1749: »Spithäller betreffend: Herr spitahlverwalter wird hiemit auferlegt, hinfüro unter denen spithällern so wohl die milich als auch daz jährlich zu fexen habende obst unter den samentlichen pfründern in gleiche theill vertheillen zu lassen, damit hierinfahl keines zu kurz komme.«

205 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 390<sup>v</sup>: Ratssitzung 18. Dezember 1717; s. auch ebd., Hs. 3/13, fol. 94<sup>v</sup>: Ratssitzung 7. August 1745: »Herr Albert Fritsch als spitlmaister relationirt, waßmassen durch absterben der Allmein, gewesten pfründpersohn, eine pfriendstelle erlediget worden, mithin hätte er der Maria Seizbergerin und dem wachter buben jedem die ganze pfriend stelle immittlß gegeben, allermassen diese beede vorhin miteinander eine pfriend genossen hätten.«

206 StA Scheibbs, Hs. 3/13, fol. 94<sup>v</sup>: Ratssitzung 7. August 1745.

207 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 309<sup>v</sup>: Ratssitzung 18. August 1713.

208 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 271<sup>v</sup>: Ratssitzung 17. Dezember 1710: »Wider hinaus zu geben und seye ihm, supplicanten, ermeldes spittallorth und pfründt solcher gestalten gerichtlich bewilliget, daz er neben denen anderen spittallern sein gebett fleissig verrichte, sich alzeit fridlich verhalte, und den neuen pflastern



Arbeiten – viele der Insassen brachten aus ihren Berufen handwerkliche Fertigkeiten mit – riefen immer wieder die Konkurrenzangst der bürgerlichen Handwerker hervor. Beschwerden gingen beim Stadtrat ein bzw. wurden auf den Taidingen artikuliert: Klagen über die »naderin in spitt und daz tagwercher weib in der marktmühl, daz selbe schneider arbeitsverförtigen thetten«. <sup>209</sup> Vor allem die ›armen‹ und überbesetzten Handwerke wie Schneider oder auch Schuhmacher artikulierten ihre Angst vor störendem Handwerk im Spital. <sup>210</sup> Die an sich verbotene, handwerkliche Tätigkeit im Spital konnte sogar bis zum Verweis aus dem Spital reichen. Einer Insassin wurde auferlegt, »sich künfftig von aller schneider arbeit zu enthaten, auch ihr umb ein andere gelegenheit umbzusehen und d. spittall biß in neues jahr zu raumen«. <sup>211</sup>

### Schluss

Das Spital als einer der größten Wirtschafts- und Kapitalverwaltungsbetriebe der österreichischen Kleinstädte stand unter der aufmerksamen Beobachtung der Bürgergemeinde: Einerseits witterten die Bürger stets Betrug in den Spitälern, indem sie dort Unterschlagungen und Miswirtschaft verorteten. Mit großer Vehemenz wurde deshalb stereotyp die zeitgemäße Legung der Spitalsrechnungen und deren öffentliche Kontrolle eingefordert. Bei den regelmäßig stattfindenden Bürgerversammlungen verlangten die Bürger immer wieder »die spital rechnungen zum ersehen [...], damit selbe hieraus ersehen könne, wie es mit der spittall wirtschaft stehe«. <sup>212</sup> Zum anderen versuchte die Bürgergemeinde Einfluss auf die sozialpolitische Verteilungsgerechtigkeit sowie die Entscheidung des Spitalsmeisters und des Rates zu nehmen, die soziale Logik der Verteilung der Aufnahme- und Abweisungsbescheide zu kontrollieren. Karitative Betreuung ist gleichzeitig immer auch Kontrolle; deutlich wird dies an den

---

alle gemeine markts salva venia mehrungs außgãng, auch wie er sich sonst allerdings zuverhalten, fleissig vorzaige, dißes aber dem herrn spittal verwalte zum wissen behendige.«

209 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 148<sup>r</sup>: Michaelinachtaiding 14. Oktober 1726.

210 StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 14<sup>r</sup>: Michaelitaiding 20. Oktober 1757: »Anbring der burgerlichen schuechmacher wider den invaliden schuechmacher in spitz dass er sich schon einrichtet zur würckhlichen meistemässigen arbeit, welche ihm verboten und abgestellt werden solle. Gleiches würd auch wider d. Zaglauer im spital vorgebracht.«

211 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 149<sup>r</sup>: Ratssitzung 17. Oktober 1726.

212 StA Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 206<sup>v</sup>: Fastentaiding 7. März 1727.